

Hochschule Bremen
City University
of Applied Sciences



HSB
Gleichstellung

Studieren mit Kind

Eine Informationsübersicht der Hochschule Bremen

Studieren mit Kind – Eine Informationsübersicht der Hochschule Bremen

Vorwort

Studienplanung

Urlaubssemester10

Finanzielles

Allgemeine Angaben zum BAföG14

Sonderregelungen für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind17

→ Kinderbetreuungszuschlag17

→ Unterbrechungen17

→ Altersgrenze17

→ Freibetrag fürs Kind17

→ Förderungshöchstdauer18

→ Rückzahlung19

Weitere finanzielle Fördermöglichkeiten20

→ Bildungskredit20

→ Unverzinsliches Darlehen aus dem Darlehensfonds des Studentenwerks20

→ Verzinsliches Bankdarlehen21

→ KfW-Studienkredit21

Stipendien22

Elterngeld, Elternzeit23

Kindergeld/Kinderzuschlag/Krankenversicherung des Kindes24

Kindschaftsrecht, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss25

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld28

Weitere Krankenkassenleistungen30



www.familienbuero.hs-bremen.de

... Finanzielles

Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe	31
→ Mehrbedarf für Schwangere	31
→ Mehrbedarf für Alleinerziehende	31
→ Einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung	31
→ Sozialgeld für das Kind	32
Weitere finanzielle Hilfen	32
→ Bildungs- und Teilhabepaket	32
→ Befreiung vom Rundfunkbeitrag	32
→ Renovierung der Wohnung	32
→ Telefon-Sozialtarif der Telekom	32
→ Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	32
Wohngeld und B-Schein	33
Gebühren für das Semesterticket	34
Kinderbetreuungskosten	34
Auslandsstudium/-praktikum	35
Überschuldung/Schuldnerberatung	36

Sonstige Hilfen

Bundesstiftung Mutter und Kind	40
Wellcome	41
Beratungsangebot für ausländische Studierende mit Kind(ern) oder werdende Eltern	41
Hilfetelefon für Schwangere in Not	42
Sozialberatung des Studentenwerks	42
Mutter/Vater-Kind-Kuren	42
Kostenlose Rechtsberatung	43
'Willkommen in der Familie'-Paket	43

Kinderbetreuung rund um die Hochschule

Die „Socke“ – Kindergruppe der Hochschule Bremen	46
„Flummi“ – Eltern-Kind-Initiative an der Hochschule Bremen	48
PIB (Pflegekinder in Bremen) u.a. Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern	50
Oma-Opa-Hilfsdienst	50
Weitere Kindergruppen (Elternvereine) in Bremen-Neustadt	51
Kindertageseinrichtungen in Bremen-Neustadt	52

Anlaufstellen an der Hochschule

Solidaritätsfonds für studierende Eltern an der Hochschule Bremen	56
Gleichstellungsstelle/Familienbüro	56
Frauenbüro	57
Allgemeine Studienberatung	58
Psychologisch-therapeutische Beratungsstelle (ptb)	58
AStA und Fachschaften	59
Studentenwerk – kostenloses Mensa-Essen für Kinder unter 6 Jahren von Studierenden	61

Anhang: Wichtige Adressen auf einen Blick

Ämter und Behörden	64
Beratung und Information	
→ an der Hochschule Bremen	65
→ ansonsten in Bremen	67
Adressen rund ums Kind	69
Broschüren und Informationsmaterial	70

Studieren mit Kind

Wer sich entschließt, mit Kind zu studieren, oder während des Studiums schwanger wird, muss sich mit den unterschiedlichsten Fragen und Möglichkeiten auseinandersetzen, um einerseits sich selbst und den familiären Anforderungen gerecht zu werden und andererseits erfolgreich studieren zu können.

Die Vereinbarkeit von Studium, Kind und Existenzsicherung erfordert ein hohes Maß an Organisationsgeschick, Energie und Flexibilität. Diese Broschüre soll Studierenden mit Kindern an der Hochschule Bremen als erster Wegweiser in dieser Lebenssituation dienen. Sie soll einen Überblick rund um Studienfinanzierung, Kinderbetreuung und Semesterplanung vermitteln, und sie soll helfen, die richtigen Ansprechpartner_innen und Adressen schnell zu finden. Die Broschüre kann jedoch keine individuelle Beratung ersetzen, da es in vielen Bereichen Sonder- und Neuregelungen gibt, die jeweils vom Einzelfall abhängig sind.

Wir möchten allen studierenden Eltern, besonders auch den Alleinerziehenden unter Ihnen, Mut machen, sich der Herausforderung – Studium und Kind – zu stellen. Es ist wichtig, dass Studierende mit Kind sich ihrer Situation, die sich von der Lebenssituation anderer Studierender unterscheidet, bewusst werden und alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Studienalltag positiv gestalten und mit Erfolg bewältigen zu können.

Auch wenn diese Lebenssituation zeitweise sehr belastend und anstrengend sein kann, sollten die positiven Aspekte nicht außer Acht gelassen werden:

- Der Studienalltag ist in der Regel flexibler zu gestalten als z.B. der Berufsalltag und lässt sich dadurch möglicherweise besser mit Kindererziehung vereinbaren.
- Die persönliche Weiterentwicklung und eine Verbesserung des Selbstwertgefühls durch die Bewältigung dieser Lebensphase und – gerade auch bei Alleinerziehenden – die Entwicklung eines neuen Selbstverständnisses in der Rolle als selbstverantwortliche/r Frau und Mutter/Mann und Vater.
- Die im Studium erworbenen Fähigkeiten und der erworbene Titel erweitern und verbessern die beruflichen Chancen und ermöglichen somit Existenzsicherung und Unabhängigkeit.

Diese Broschüre erscheint 2017 in der fünften Auflage. Sie ist nach bestem Wissen erstellt worden, ist jedoch kein juristischer Ratgeber. Eine Haftung der Herausgeber_innen ist ausgeschlossen. Bei Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschlägen sprechen Sie uns gerne an.

Das Team der Gleichstellungsstelle



Studienplanung

Studienplanung mit Urlaubssemester

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen und die Regelungen des Mutterschutz- und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen.

So können wegen Schwangerschaft und Betreuung eines Kindes insgesamt sechs Urlaubssemester in Anspruch genommen werden. Diese Zeit wird nicht auf die zwei Urlaubssemester angerechnet, die generell jede/r Studierende ohne weitere Begründung in Anspruch nehmen kann.

An der Hochschule Bremen können während der Urlaubssemester wegen Elternzeit Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Für die Gewährung von Arbeitslosengeld II stellt dies allerdings ein Hemmnis dar. Lassen Sie sich bitte bei der Sozialberatung des AStA (s. S. 59) oder in der Gleichstellungsstelle/Familienbüro (s. S. 56) beraten. Weitere Informationen zu Elterngeld und -zeit finden Sie auf S. 23.

Urlaubssemester müssen für jedes Semester neu beantragt werden. Es empfiehlt sich, das Urlaubssemester beim Immatrikulationsamt zu Beginn der Rückmeldefrist mit Kopien der entsprechenden Nachweise (Mutterpass, ärztliches Attest, Geburtsurkunde) zu beantragen. Wenn während des Semesters Probleme auftreten, z.B. wegen Krankheit oder Schwangerschaft, wenden Sie sich ebenfalls so schnell wie möglich an das Immatrikulationsamt.

Während eines Urlaubssemesters bleibt der Studierendenstatus erhalten und die Rückmeldegebühren müssen weiter gezahlt werden, sonst droht die Exmatrikulation (auch bei Elternzeit). Es ist jedoch möglich, mit dem Antrag auf ein Urlaubssemester auch die Befreiung vom Semesterticket zu beantragen.

Während eines Urlaubssemesters gibt es kein BAföG. Bei einer Studienunterbrechung bis zu drei Monaten bei Schwangerschaft oder Erkrankung besteht weiterhin Anspruch auf BAföG (§ 15, Abs. 2a BAföG). Dauert die Unterbrechung jedoch länger als drei Monate, muss ein Urlaubssemester beantragt werden und die bereits erhaltenen BAföG-Zahlungen für dieses Semester müssen zurückgezahlt werden. Das kann zu erheblichen finanziellen Problemen führen. Ein Urlaubssemester hat keine Auswirkungen auf die Förderungshöchstdauer beim BAföG.

Man kann während eines Urlaubssemesters Arbeitslosengeld II (ALG II) beantragen. Voraussetzung für eine Gewährung ist, dass man nicht aktiv studiert und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Während der Elternzeit wird aber keine Arbeitsaufnahme erwartet. Zuständig für ALG II ist das Jobcenter. Informationen dazu erhalten Sie beim AStA der Hochschule oder beim Uni-AStA und beim Jobcenter.



Antragstellung und Informationen:

Jobcenter Bremen

Telefon und Öffnungszeiten sind für alle Jobcenter gleich:

Tel.: 0421 / 5660-0

tel. Erreichbarkeit: Mo – Fr: 8.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten: Mo, Di u. Do: 8.00 – 11.30 Uhr,
Do auch: 15.00 – 18.00 Uhr

www.jobcenter-bremen.de

Mitte: Doventorsteinweg 48 – 52, 28195 Bremen

Nord: Hermann-Fortmann-Str. 24, 28759 Bremen

Ost I: Osterholzer Heerstr. 69, 28307 Bremen

Ost II: Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen

Süd: Neuenlander Str. 10, 28199 Bremen

West: Schiffbauerweg 22, 28237 Bremen

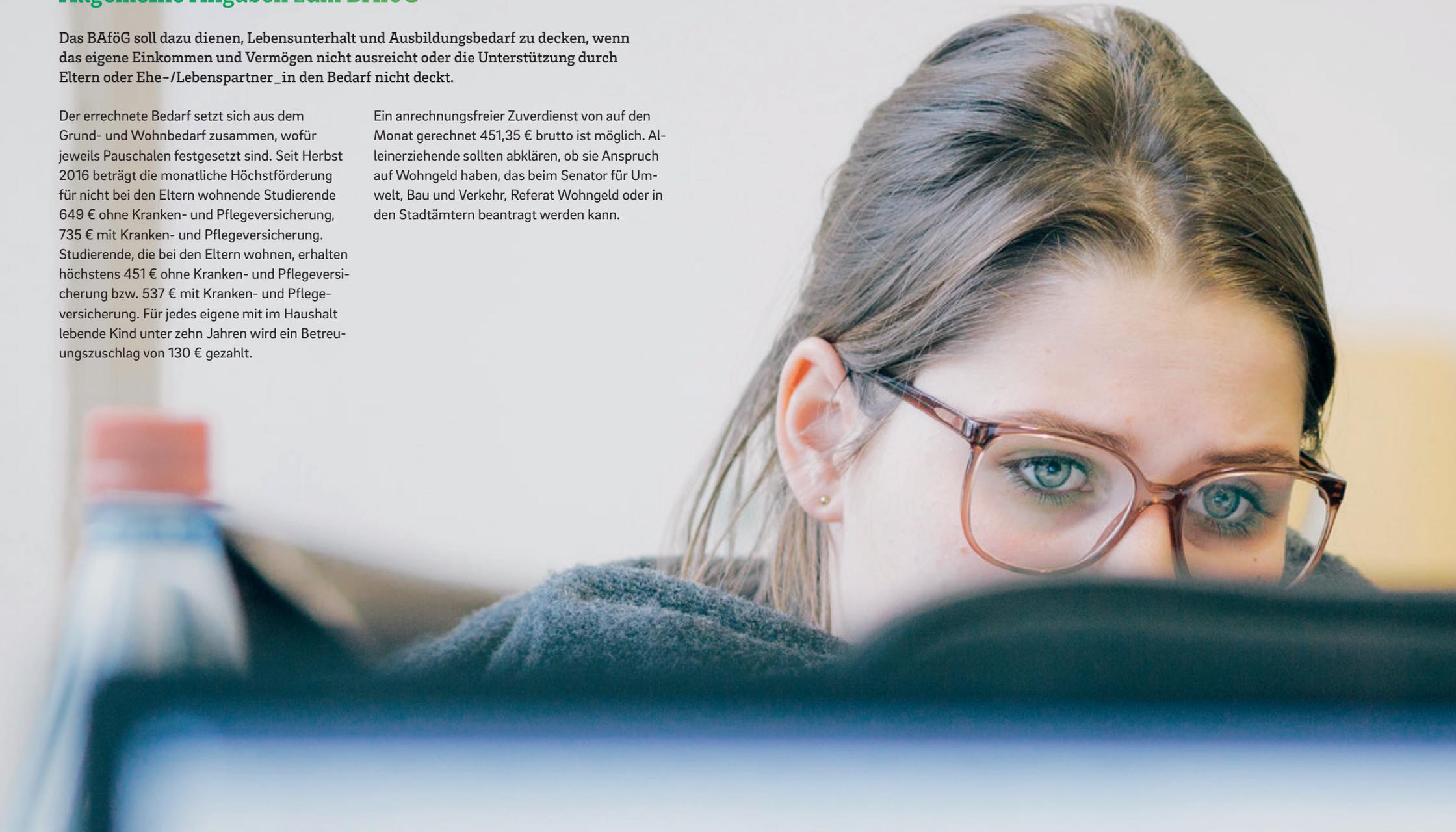
Finanzielles

Allgemeine Angaben zum BAföG

Das BAföG soll dazu dienen, Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf zu decken, wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht oder die Unterstützung durch Eltern oder Ehe-/Lebenspartner_in den Bedarf nicht deckt.

Der errechnete Bedarf setzt sich aus dem Grund- und Wohnbedarf zusammen, wofür jeweils Pauschalen festgesetzt sind. Seit Herbst 2016 beträgt die monatliche Höchstförderung für nicht bei den Eltern wohnende Studierende 649 € ohne Kranken- und Pflegeversicherung, 735 € mit Kranken- und Pflegeversicherung. Studierende, die bei den Eltern wohnen, erhalten höchstens 451 € ohne Kranken- und Pflegeversicherung bzw. 537 € mit Kranken- und Pflegeversicherung. Für jedes eigene mit im Haushalt lebende Kind unter zehn Jahren wird ein Betreuungszuschlag von 130 € gezahlt.

Ein anrechnungsfreier Zuverdienst von auf den Monat gerechnet 451,35 € brutto ist möglich. Alleinerziehende sollten abklären, ob sie Anspruch auf Wohngeld haben, das beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Wohngeld oder in den Stadtämtern beantragt werden kann.



Die individuelle BAföG-Höhe errechnet sich unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge folgendermaßen:

Maßgeblicher Bedarf abzüglich des

- anzurechnenden eigenen Einkommens und Vermögens (Freibetrag 7.500 €)
- anzurechnenden Einkommens des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. Lebenspartners/Lebenspartnerin
- anzurechnenden Einkommens der Eltern

Eine elternunabhängige Förderung ist möglich (§ 11, Abs.2a, 3, BAföG), wenn:

- der/die Studierende nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Beginn des Studiums fünf Jahre erwerbstätig war,
- dem Beginn des Studiums eine dreijährige Berufsausbildung und drei Jahre Erwerbstätigkeit vorausging (bei kürzerer Berufsausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit),
- er/sie zu Beginn des Studiums bereits 30 Jahre alt ist, wobei nur unter bestimmten Voraussetzungen BAföG bezogen werden kann, wenn das 30. Lebensjahr zu Beginn der Ausbildung überschritten ist. (Die Altersgrenze für Masterstudiengänge wurde auf 35 Jahre angehoben.)

Ausländische Studierende (§ 8 BAföG) können BAföG beantragen, wenn

- ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat,
- sie eine/n deutsche/n Ehepartner/in haben oder hatten,
- die/der Studierende asylberechtigt, heimatlos oder aufgenommener Flüchtling ist,
- er/sie sich vor Beginn des Studiums mindestens fünf Jahre in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war,
- mindestens ein Elternteil sich in den letzten sechs Jahren vor Studienbeginn mindestens drei Jahre in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war,
- er/sie aus den EU-Mitgliedsstaaten kommt und ein Recht auf Daueraufenthalt hat.



Sonderregelungen für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind

Es gibt einige Vergünstigungen für Studierende mit Kindern:

Kinderbetreuungszuschlag

BAföG-Geförderte mit eigenen Kindern im gemeinsamen Haushalt erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag von 130 € für jedes Kind unter zehn Jahren. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gezahlt – auch in den Fällen, in denen die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen erfolgt. Wenn beide Eltern BAföG erhalten, bekommt aber nur ein Elternteil den Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b, Abs. 1, BAföG).

Unterbrechungen

Aufgrund von Schwangerschaft oder längerer Krankheit kann das Studium bis zu drei Monate unterbrochen werden und die BAföG-Zahlungen laufen weiter (§ 15, Abs. 2a, BAföG). Wenn sich aber dann herausstellt, dass die Unterbrechung des Studiums doch länger dauert, werden die BAföG-Zahlungen eingestellt. Um bei Hilfebedürftigkeit Arbeitslosengeld II (ALG II) zu erhalten, müsste man dann ein Urlaubssemester beantragen. Das bedeutet, dass man die für dieses Semester bereits erhaltenen BAföG-Zahlungen zurückzahlen muss. Dies kann zu großen finanziellen Schwierigkeiten führen, zumal ALG II erst ab dem Zeitpunkt der Beantragung bewilligt wird. Bitte gut abwägen, ob es sinnvoll ist, von vornherein ein Urlaubssemester zu beantragen.

Altersgrenze

In der Regel erhalten Studierende, die das 30. Lebensjahr (bei Masterstudiengängen das 35.) zu Beginn des Studiums vollendet haben, wegen Überschreitung der Altersgrenze kein BAföG. Von dieser Regelung ausgenommen sind u.a. diejenigen, die ihr Studium nicht früher beginnen konnten, da sie ein Kind im Alter von bis zu zehn Jahren ununterbrochen betreut haben und während dieser Zeit höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt berufstätig waren (Alleinerziehende auch Vollzeit). Sie müssen dann allerdings unverzüglich das Studium aufnehmen, sobald der Hinderungsgrund wegfällt, also in diesem Fall, wenn das Kind das zehnte Lebensjahr überschreitet (§ 10, Abs. 3, BAföG).

Freibetrag fürs Kind

Neben den Freibeträgen, die für das eigene Einkommen, das Einkommen von Ehe-/Lebenspartner_innen und das Einkommen der Eltern gelten, wird für jedes Kind der/s Studierenden, das sich nicht in förderungsfähiger Ausbildung befindet, monatlich ein Freibetrag in Höhe von 520 € gewährt. Das Kindergeld wird dabei nicht als Einkommen angerechnet (§ 23 und § 25 BAföG).

Bitte beim BAföG-Amt nachfragen oder an die BAföG- und Sozialberatung des AstA wenden, hier sind nicht alle Bedingungen aufgeführt.

Förderungshöchstdauer

BAföG wird in der Regel bis zum Erreichen des Abschlusses gezahlt, höchstens jedoch bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer, die der jeweiligen Regelstudienzeit entspricht. Schwangerschaft bzw. Kindererziehung können jedoch eine Verlängerung der BAföG-Zahlungen über die Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen (§ 15, Abs. 3 Nr. 5, BAföG). Die Förderung kann folgendermaßen verlängert werden:

- für die Schwangerschaft: ein Semester,
- bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes: ein Semester pro Lebensjahr,
- für das sechste und siebte Lebensjahr: insgesamt ein Semester,
- für das achte bis zehnte Lebensjahr: insgesamt ein Semester.

Die genannten Verlängerungsmöglichkeiten können nicht ausgedehnt werden. Jede Möglichkeit darf nur einmal in Anspruch genommen werden, auch wenn mehrere Kinder zu betreuen sind. Die Förderungsverlängerung kann auf beide studierenden Eltern verteilt werden. Dann müssen die Eltern aber eine Erklärung darüber abgeben, wie sie die Kinderbetreuung zwischen sich aufteilen möchten. Die Förderungshöchstdauer wird meist nur einmal verlängert, deshalb sollten gleich sämtliche Semester beantragt werden, die möglich sind und im schlechtesten anzunehmenden Fall gebraucht werden.

Die Förderungsverlängerung wegen Schwangerschaft und Kindererziehung wird in voller Höhe als Zuschuss gewährt, d.h. sie muss nicht zurückgezahlt werden. Diejenigen, die Wohngeld erhalten, sollten Folgendes beachten: Der Zuschuss wird dort anders angerechnet, so dass sich das Wohngeld erheblich verringern kann, obwohl die Höhe der BAföG-Auszahlung unverändert bleibt. Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung kann zu zwei Zeitpunkten beantragt werden. Mit dem Nachweis der Studienleistungen nach dem vierten Semester kann die Verlängerung der Förderungshöchstdauer beantragt werden, wenn die Studienleistungen nicht dem in der Studienordnung vorgegebenen Stand entsprechen. Die zweite Möglichkeit zur Beantragung der Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist zu Beginn des letzten Semesters vor Ablauf der Förderung. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- eine Geburtsurkunde des Kindes,
- eine Bescheinigung der Hochschule darüber, dass das Studium innerhalb des Verlängerungszeitraumes voraussichtlich abgeschlossen werden kann oder ein Ausdruck der Leistungsübersicht der Hochschule,
- eine schriftliche Begründung, warum sich das Studium aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung verzögert hat.

Es ist wichtig, dass aus der Begründung heraus beim Amt für Ausbildungsförderung nicht der Eindruck entsteht, dass während der geförderten Semester weniger als drei Monate tatsächlich studiert wurde, denn dann besteht die Gefahr, dass das BAföG zurückgezahlt werden muss. Lassen Sie sich unbedingt frühzeitig in der BAföG- und Sozialberatung des AStA der Hochschule beraten und bei der Antragstellung unterstützen.

Rückzahlung

BAföG wird grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen gewährt. Mit der Rückzahlung des Darlehens muss fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer begonnen werden und zwar in Beträgen von mindestens monatlich 105 € innerhalb von zwanzig Jahren (§ 18 BAföG). Wer das Studium nach dem 28.02.2001 begonnen hat, muss maximal 10.000 € zurückzahlen (§ 17 BAföG).

Auf Antrag ist eine Stundung möglich, wenn die Einkommensgrenze von 1.145 € monatlich nicht überschritten wird. Dieser Betrag erhöht sich für den/die Ehe- bzw. Lebenspartner_in um 570 € und für jedes Kind um 520 €. Das Einkommen der/des Ehe- bzw. Lebenspartner_in bzw. des Kindes wird angerechnet.

Bei Alleinstehenden erhöht sich auf Antrag der Betrag um notwendige Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 16 Jahren bis zur Höhe von 175 €, für jedes weitere Kind um 85 €. Alle Beträge gelten nur für Kinder und Ehe- bzw. Lebenspartner_innen, die sich nicht in förderungsfähiger Ausbildung befinden.

Die Anträge auf Darlehensstundung können gestellt werden, nachdem man vom zuständigen Bundesverwaltungsamt eine Mitteilung über den Beginn der Rückzahlung bekommen hat (ca. ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht). Im Antrag müssen die Voraussetzungen für eine Stundung glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden. Die Freistellung gilt für ein Jahr, wenn sich die Einkommensbedingungen nicht geändert haben. Sie wird höchstens für vier Monate rückwirkend ab Antragstellung gewährt.

BAföG – Antragstellung und Information

Amt für Ausbildungsförderung,
StudentInnenhaus, Ebene 0
Bibliothekstr. 3, 28359 Bremen
Tel.: 0421 / 2201-13333
e-mail: bafog@stw-bremen.de

Persönliche Beratung:
Mo: 10.00 Uhr – 13.00 Uhr,
Mi: 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Telefonische Beratung:
Mo: vor 10.00 Uhr und ab 13.00 Uhr,
Mi: bis 14.00 Uhr, Do u. Fr: ganztägig

Formblätter erhalten Sie direkt oder im Internet unter:
www.bafog.bmbf.de
oder im Büro des AStA der Hochschule Bremen

Auch die Asten führen BAföG- und Sozialberatungen durch.

AStA Hochschule Bremen
Neustadtswall 30, Gebäude M, Raum O6a

BAföG- und Sozialberatung:
Neustadtswall Tel.: 0421 / 5905-3640,
Raum: M 06a
Werderstraße Tel.: 0421 / 5905-4144,
Raum: C 03

ZIMT
Tel.: 0421 / 5905-5100, Raum: 10 (EG)

Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.asta-hsb.de/bafog-sozialberatung/

AStA Uni Bremen, AStA-Etage, Raum A2350,
Tel.: 0421 / 218-69727



Weitere finanzielle Fördermöglichkeiten

Bildungskredit

Eine weitere Möglichkeit ist der Bildungskredit, den Studierende beim Bundesverwaltungsamt beantragen können. Dieser Kredit wird bis zu 24 Monate in Höhe von 100, 200 oder 300 € monatlich gezahlt. Auf Antrag kann bei besonderen Voraussetzungen auch einmalig eine höhere Summe als Abschlag im Voraus gezahlt werden (bis zu 3.600 €). Der Bildungskredit ist zinsgünstig und soll sowohl Studierende unterstützen, die sich in einer fortgeschrittenen Studienphase befinden und kein BAföG bekommen, als auch BAföG beziehende Studierende, wenn diese einen besonderen finanziellen Aufwand haben, der durch das Studium entsteht (z.B. besondere Studienmaterialien, Exkursionen, Auslandsstudium usw.). Die Rückzahlung des Bildungskredites beginnt vier Jahre nach der ersten Auszahlung in Raten von monatlich 120 €.

Unverzinsliche Darlehen aus dem Darlehensfonds des Studentenwerkes

Das Studentenwerk will bedürftigen Studierenden an Bremer Hochschulen, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, durch Vergabe eines zinslosen Darlehens unbürokratisch helfen.

Einzelarlehnen:

Im Falle unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notsituation kann ein Darlehen in Höhe der erforderlichen Aufwendungen, regelmäßig jedoch nicht höher als 550 € monatlich, für höchstens drei Monate gezahlt werden.

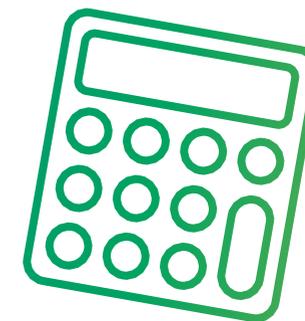
Überbrückungsdarlehen:

Zahlung für die Zeit des Ausbleibens einer nach dem BAföG zustehenden Leistung. Die Höhe des Darlehens richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen BAföG-Anspruch. Es kann eine monatliche Aufstockung bis zu 550 € erfolgen – für maximal drei Monate. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Darlehen. Sie können lediglich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Die Darlehen sind schriftlich beim Studentenwerk zu beantragen (Amt für Ausbildungsförderung, s. S. 21).

Die Rückzahlung des Einzelarlehens beginnt spätestens sechs Monate nach Auszahlung der letzten Rate mit mindestens 75 € monatlich. Beim Überbrückungsdarlehen ist die Rückzahlung der gesamten Summe sofort nach Einsetzen der BAföG-Leistungen fällig.

Verzinsliches Bankdarlehen

Studierende, die die Förderungshöchstdauer überschritten haben, die jedoch innerhalb von vier Semestern nach dieser Überschreitung zur Prüfung zugelassen werden, haben die Möglichkeit, eine Studienabschlussförderung für höchstens zwölf Monate zu erhalten (§ 15, Abs. 3a, BAföG). Hierbei handelt es sich um ein verzinsliches Bankdarlehen, wofür die Rückzahlungspflicht in monatlichen Raten in Höhe von mindestens 105 € bereits 18 Monate nach Ablauf der Förderung beginnt (§ 18c, Abs. 6, BAföG). Auch hier ist eine Stundung aufgrund besonderer Umstände möglich – z.B. Arbeitslosigkeit oder geringes Einkommen.



KfW-Studienkredit

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergibt verzinsliche Studienkredite für ein Erst- oder Zweitstudium sowie Promotionen. Die Auszahlungsbeträge können zwischen mindestens 100 € und höchstens 650 € monatlich liegen. Die Dauer der Zahlung ist altersabhängig: Bei einem Alter von höchstens 24 Jahren ist eine Zusage bis zu 14 Förderungssemestern möglich, bei höchstens 34 Jahren zehn Förderungssemester, bei höchstens 44 Jahren sechs Förderungssemester. Die Rückzahlung erfolgt in Mindestraten von 20 € innerhalb von maximal 25 Jahren.

Informationen

Informationen zum verzinslichen Bankdarlehen gibt es beim Amt für Ausbildungsförderung

Amt für Ausbildungsförderung,
StudentInnenhaus, Ebene 0
Bibliothekstr. 3, 28359 Bremen
Tel.: 0421 / 2201-13333
E-Mail: bafoeg@stw-bremen.de

Persönliche Beratung:
Mo: 10.00 – 13.00 Uhr, Mi 14.00 – 17.30 Uhr

Telefonische Beratung:
Mo: vor 10.00 und ab 13.00 Uhr,
Mi: bis 14.00 Uhr, Do u. Fr: ganztägig

Bildungskredit:

Tel. Beratung unter:
0228 / 99 358-0 bzw. 0221 / 758-04492
Sprechzeiten: Mo – Do: 10.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 14.30 Uhr, Fr: 10.30 – 12.00 Uhr
E-Mail: bildungskredit@bva.bund.de
Antragstellung online möglich:
www.bildungskredit.de

Beantragung schriftlich beim
Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

KfW-Studienkredit
www.kfw.de/studienkredit



Stipendien

Sie können auch versuchen, Ihr Studium über ein Stipendium zu finanzieren.

Es gibt allerdings unserer Kenntnis nach keine speziellen Stipendien für Studierende mit Kind. Es kann sich jedoch lohnen, hier selbst zu recherchieren. Beim Deutschland-Stipendium, das auch an der Hochschule Bremen vergeben wird, werden beispielsweise biografisch herausragende Situationen berücksichtigt.



Informationen

Deutschland-Stipendium, Hochschule Bremen

Infos unter:

www.deutschlandstipendium.hs-bremen.de

Begabtenförderung im Hochschulbereich
www.stipendiumplus.de

Datenbanken des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung www.bmbf.de,
Begabtenförderung und
www.stipendienlotse.de

Elterngeld, Elternzeit

Auch Studierende mit Kindern können die Regelungen des Elterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen für den Erhalt des Elterngeldes sind:

- Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland,
- mit dem Kind in einem Haushalt leben,
- Betreuung und Erziehung dieses Kindes,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d.h. keine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit über 30 Stunden.

Wenn Sie kein Erwerbseinkommen haben, erhalten Sie Elterngeld in Höhe von 300 €. Das gilt auch für Studierende. Das Elterngeld wird nicht auf die BAföG-Unterstützung angerechnet.

Bei Erwerbstätigen hängt die Höhe des Elterngeldes vom durchschnittlichen vorherigen Nettoeinkommen der letzten 12 Monate ab. Zwischen 65 % und 67 % des bisherigen Verdienstes erhält, wer vor der Geburt des Kindes über 1000 € netto verdient hat. Bei einem Einkommen von unter 1.000 € netto vor der Geburt des Kindes erhöht sich der Prozentsatz des Elterngeldes schrittweise.

Das Elterngeld wird für zwölf Monate gezahlt. Reduziert auch der andere Elternteil für die Kinderbetreuung seine Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden, kommen zwei Partnerinnen-

monate hinzu. Die Aufteilung der 14 Monate untereinander bestimmen die Eltern. Sie muss bei der Beantragung angegeben werden. Bis zum Ende des Bezugszeitraumes können die Eltern ihren Antrag einmal ohne Angabe von Gründen ändern. Alleinerziehende haben von vornherein Anspruch auf 14 Monate. Man kann auch die Auszahlung der Hälfte des Betrages beantragen, dann verdoppelt sich der Bezugszeitraum.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialhilfe wird das Elterngeld bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet. Bezieht sich die Festlegung des Elterngeldbetrages zumindest anteilig auf ein vor der Geburt des Kindes erzielt Einkommen, bleibt dieser Teil des Elterngeldes (höchstens jedoch 300 €) anrechnungsfrei.

Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich beim Amt für Soziale Dienste gestellt werden. Das Elterngeld wird rückwirkend nur für drei Monate vor Eingang des Antrages gezahlt.

Möchten Studierende Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Anspruch nehmen, sollten sie dies frühzeitig beim Immatrikulations- und Prüfungsamt beantragen.

Informieren Sie sich auch über das Elterngeld Plus.

Antragstellung

Amt für soziale Dienste, Elterngeldstelle
Hans-Böckler-Str. 9 (Volkshaus), 28217 Bremen,

Tel.: 0421 / 361-94300 o. 361-94305

E-Mail:
elterngeldstelle.bremen@afsd.bremen.de

Pers. Sprechzeiten: Mo u. Do: 8.00 – 12.00 Uhr
u. nach Vereinbarung
Tel. Sprechzeiten: Di u. Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Weitere Informationen:
www.bremen.de/buergerservice/29644667
www.elterngeld.net

Kindergeld/Kinderzuschlag/ Krankenversicherung des Kindes



Kindergeld

Das Kindergeld wird an Eltern gezahlt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Ausländische Studierende erhalten nur dann Kindergeld, wenn sie ihre Niederlassungserlaubnis bzw. bestimmte andere Aufenthaltstitel nachweisen können und keine ähnlichen Zuwendungen aus dem Ausland erhalten. Freizügigkeitsberechtigte Staatsbürger der EU und der Schweiz benötigen keinen weiteren Aufenthaltstitel.

Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, die in Ihrem Haushalt leben. Leben die Kinder in einem anderen Haushalt, kann aus diesem Haushalt heraus Kindergeld beantragt werden. Für Kinder, die sich in Ausbildung/Studium befinden oder wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, wird bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld gezahlt, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr und für Kinder, die wegen einer Behinderung nicht für sich selber sorgen können, unbegrenzt.

Die Höhe des Kindergeldes liegt zurzeit bei 192 € monatlich für das erste und zweite Kind, 198 € für das dritte Kind und 223 € für jedes weitere Kind. Auf Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe wird das Kindergeld in vollem Umfang angerechnet.

Das Kindergeld wird höchstens für sechs Monate rückwirkend gezahlt; daher sollte der Antrag möglichst gleich nach der Geburt gestellt werden.

Kinderzuschlag

Für Familien mit geringem Einkommen gibt es zudem unter besonderen Voraussetzungen noch die Möglichkeit, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu erhalten (Bundeskindergeldgesetz § 6a). Es handelt sich um eine Ergänzungsleistung, die Familien mit Kindern vor einem Hartz-IV-Bezug bewahren soll. Bitte bei der Familienkasse nachfragen.

Antragstellung

Familienkasse Bremen-Niedersachsen

Postanschrift:
Familienkasse Bremen-Niedersachsen
30131 Hannover (das reicht aus)

Besucheradresse für Familienkasse Bremen:
Lindenstr. 21, 28255 Bremen
Öffnungszeiten: Mo u. Di: 8 – 12 Uhr,
Do: 8 – 13 Uhr u. 15 – 18 Uhr, Fr: 7 – 11 Uhr

E-Mail: Familienkasse-Niedersachsen-Bremen@arbeitsagentur.de

Bundesweite Kindergeld-Rufnummern
Persönliche Anliegen: Tel.: 0800 / 455 55 30
(Mo – Fr: 8.00 – 18.00 Uhr)
Auszahlungstermine:
0800 / 455 55 33 (rund um die Uhr)

Weitere Informationen und Antragsvordrucke:
www.arbeitsagentur.de/kinderzuschlag

Krankenversicherung des Kindes

Ist man selbst hauptversichertes Mitglied einer Krankenkasse, wird das Kind in die Familienversicherung aufgenommen. Ist man in der Familienversicherung der Eltern mitversichert, kann eine Aufnahme des Enkelkindes in diese Versicherung erfolgen. Die Krankenkassen haben hier unterschiedliche Vorgehensweisen – am besten mit der Kasse Rücksprache halten.

Infotool für Familien

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Informationsplattform für Familien eingerichtet. Dort kann man mit einigen Klicks überprüfen, auf welche Familienleistungen die eigene Familie voraussichtlich Anspruch hat.

www.infotool-familie.de

Kindschaftsrecht, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Seit der Reform des Kindschaftsrechtes 1998 (KindRG) sind die nicht-ehelichen Kindern den ehelichen Kindern gleichgestellt. Bei nicht verheirateten Eltern liegt das Sorgerecht zunächst allein bei der Mutter. Um das gemeinsame Sorgerecht zu erhalten, können nicht verheiratete Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben (§ 1626a, Abs. 1, Nr. 1, BGB).

Wenn die Mutter nicht bereit ist, einer gemeinsamen Sorge mit dem Kindsvater zuzustimmen, kann der Vater beim Familiengericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen. Der Mutter wird dann die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Erscheinen dem Gericht die Gründe gegen ein gemeinsames Sorgerecht plausibel, ist ein Sorgerechtsverfahren durchzuführen. Gibt die Mutter keine Stellungnahme ab bzw. reichen die genannten Gründe gegen die gemeinsame Sorge dem Gericht nicht, kann es in einem Schnellverfahren nach Aktenlage zum Wohl des Kindes entscheiden.

Nach einer Scheidung wird die gemeinsame elterliche Sorge vorausgesetzt. Wenn ein Elternteil

das alleinige Sorgerecht beanspruchen möchte, muss es beim Familiengericht beantragt werden. Darüber wird dann im Scheidungsverfahren entschieden. Eltern können sich im Fall der Trennung beim Jugendamt oder bei freien Trägern der Jugendhilfe beraten lassen, um ein einvernehmliches Konzept für das Wahrnehmen der elterlichen Sorge im Sinne des Kindes zu entwickeln.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt eine Unterhaltsbeistandschaft beantragen, die dabei unterstützt, die Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil geltend zu machen. Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Unterhalt

Beide Elternteile sind verpflichtet, für den Unterhalt des gemeinsamen Kindes aufzukommen. Der betreuende Elternteil deckt seine Unterhaltungspflicht in der Regel mit der Pflege und Erziehung des Kindes ab. Der Elternteil, der nicht im Haushalt lebt, ist „bar-unterhaltspflichtig“. Die Höhe des Unterhalts ist abhängig von seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation und vom Alter des Kindes. Die Mindestzahlung ergibt sich aus dem Regelbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle (s. S. 27).

Unterhaltsvorschuss

Wenn der auswärts lebende Elternteil keinen oder nicht den vollen Unterhalt für das Kind zahlt, hat der betreuende Elternteil die Möglichkeit, beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss zu beantragen (Unterhaltsvorschussgesetz). Nach einer Gesetzesreform wird er seit 01.07.2017 bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt seit 01.01.2017 bei Kindern unter sechs Jahren 150 €, bei Kindern von sechs bis unter zwölf Jahren 201 € und bei Kindern von 12 bis unter 18 Jahren 268 € monatlich. Ist der zahlungspflichtige Elternteil zahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig, fordert das Jugendamt die gezahlten Unterhaltsleistungen von ihm zurück.

Mit etwas Kooperationsbereitschaft der Eltern ist die Erstellung einer Jugendamtsurkunde eine einfache und kostengünstige Möglichkeit zur außergerichtlichen Absicherung des unterhaltsbedürftigen Kindes, wenn die Zahlungsfähigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils und die problemlose Bestimmung des Kindesunterhalts gegeben sind. Die Jugendamtsurkunde ist einer notariellen Urkunde gleichgestellt und erspart allen Beteiligten einen Gerichtsprozess. Da sie dem betreuenden Elternteil die Möglichkeit gibt, bei Unregelmäßigkeit in der Unterhaltszahlung schnell eine Vollstreckung der Zahlung in die Wege zu leiten, ist die wirtschaftliche Versorgung des Kindes kontinuierlich gewährleistet.



Düsseldorfer Tabelle Stand 2017

Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils (in €)	Alter des Kindes in Jahren			
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18
bis 1.500	342	393	460	527
1.501 – 1.900	360	413	483	554
1.901 – 2.300	377	433	506	580
2.301 – 2.700	394	452	529	607
2.701 – 3.100	411	472	552	633
3.101 – 3.500	438	504	589	675
3.501 – 3.900	466	535	626	717
3.901 – 4.300	493	566	663	759
4.301 – 4.700	520	598	700	802
4.701 – 5.100	548	629	736	844

Ab 5.101 € nach den Umständen des Einzelfalles.

Das Kindergeld ist auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Tabelle stellt eine Richtlinie dar. Der Zahlbetrag ergibt sich anhand weiterer zu berücksichtigender Bedingungen.

Information/Beratung

Beratung gibt es beim
Amt für Soziale Dienste/Jugendamt/
Beistandschaft
Sozialzentrum Nord, Am Sedanplatz 7
Tel. 0421 / 361 79 80 0

Sozialzentrum Gröpelingen/Walle
Hans-Böckler-Str. 9
Tel. 0421 / 361 16 892

Sozialzentrum Süd
Große Sortillienstr. 2 – 18
Tel. 0421 / 361 79 90 0

Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe
Wilhelm-Leuschner-Str. 27
Tel. 0421 / 361 19 50 0

Informationsbroschüren zum Unterhaltsrecht
s. im Anhang dieser Broschüre

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Bisher galt das Mutterschutzgesetz ausschließlich für werdende Mütter, die sich in einem Arbeitsverhältnis befanden, also auch für Studentinnen, die neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Mit Wirkung vom 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen im Studium.

Daraus ergeben sich für die Hochschule eine Reihe von Verpflichtungen, etwa zur Regelung der Teilnahme von schwangeren Studentinnen an bestimmten Lehrveranstaltungen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Broschüre waren die diesbezüglichen Verfahrensregelungen der Hochschule Bremen noch nicht abschließend festgelegt.

Wenn Sie schwanger sind, sollten Sie sich beim Immatrikulations- und Prüfungsamt melden und auf der Internetseite der Hochschule (Studierende/Studieren mit Kind) über Ansprechpartner_innen und das weitere Vorgehen informieren. Sobald die hochschulinterne Umsetzung des Mutterschutzgesetzes für Studentinnen geklärt ist, wird die Internetseite entsprechend aktualisiert. Sie können sich auch gerne im Familienbüro der Hochschule Bremen beraten lassen.

Das Mutterschutzgesetz greift auch bei Teilzeitbeschäftigungen, sozialversicherungsfreien und befristeten Arbeitsverhältnissen. Fällt die Mutterschutzfrist in ein studentisches Praktikum, muss im Einzelfall geprüft werden, wie Mutterschutz und Mindestanwesenheitszeit im Praktikum (nach jeweiliger Prüfungsordnung) zu vereinbaren sind.

Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber die Schwangerschaft und den errechneten Entbindungstermin mitteilen, sobald sie selbst davon weiß. Der Arbeitgeber meldet die Schwangerschaft dann dem Gewerbeaufsichtsamt, das die Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen überwacht.

Das Mutterschutzgesetz regelt:

- Den Schutz am Arbeitsplatz: Der Arbeitgeber ist durch das Mutterschutzgesetz verpflichtet, bestimmte Schutzvorschriften am Arbeitsplatz einzuhalten.
- Den Kündigungsschutz: Während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung darf der Frau nicht gekündigt werden. Befristete Arbeitsverhältnisse laufen allerdings zum vorgesehenen Termin aus.
- Die Arbeitsbefreiung vor und nach der Entbindung: Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, wobei die Frau auf freiwilliger Basis weiter arbeiten darf. Acht Wochen nach der Entbindung besteht absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Früh- und Zwillingsgeburten besteht diese Schutzfrist zwölf Wochen nach der Geburt und verlängert sich bei Frühgeburten um den Anteil, um den sich die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt hat.
- Studentinnen können die Weiterführung ihres Studiums während der Schutzfrist – auch nach der Geburt – von der Hochschule verlangen. Diese Erklärung können sie aber innerhalb der Schutzfrist jederzeit wieder zurücknehmen.

In der Zeit der Schutzfrist erhält eine Arbeitnehmerin das durchschnittliche Nettogehalt der letzten drei Monate, wobei die gesetzliche Krankenkasse maximal 13 € pro Tag Mutterschaftsgeld zahlt und der Arbeitgeber den Rest übernimmt. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die während der Zeiten des Mutterschutzes enden, gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Arbeitsvertrages. Danach besteht weiter Anspruch auf die 13 € Mutterschaftsgeld der Krankenkasse. Die Differenz zum vorherigen durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei Monate übernimmt das Bundesversicherungsamt oder auch die Krankenkasse.

Bei einem ärztlich verordneten Beschäftigungsverbot erhalten schwangere Arbeitnehmerinnen bis zu Beginn der Mutterschutzfrist Mutterschutzlohn. Dieser entspricht dem durchschnittlichen Gehalt der letzten drei Monate.

In einer gesetzlichen Krankenkasse familienversicherte Frauen mit geringfügiger Beschäftigung erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt (einmalig 210 €) und den Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt. Geringfügig Beschäftigte, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind, aber keinen Anspruch auf Krankengeld haben (z.B. Studentinnen, die nebenbei arbeiten), erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld bis zu 13 € pro Tag von ihrer Krankenkasse und die Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt vom Arbeitgeber.

Bei Selbständigen hängt die Zahlung von Mutterschaftsgeld von der Art ihres Versicherungsvertrages ab. Haben sie Anspruch auf Krankengeld, bekommen sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von ihrer Krankenkasse. Auch private Krankenkassen zahlen je nach Vertrag Mutterschaftsgeld unabhängig vom Einkommen; am besten bei der Krankenkasse erkundigen.

Antragstellung

Familienkasse Bremen-Niedersachsen

Postanschrift:
Familienkasse Bremen-Niedersachsen
30131 Hannover (das reicht aus)

Besucheradresse für Familienkasse Bremen:
Lindenstr. 21, 28255 Bremen
Öffnungszeiten: Mo u. Di: 8 – 12 Uhr,
Do: 8 – 13 Uhr u. 15 – 18 Uhr, Fr: 7 – 11 Uhr

E-Mail: Familienkasse-Niedersachsen-Bremen
@arbeitsagentur.de

Bundesweite Kindergeld-Rufnummern
Persönliche Anliegen: Tel.: 0800 / 455 55 30
(Mo – Fr: 8.00 – 18.00 Uhr)

Auszahlungstermine:
Tel.: 0800 / 455 55 33 (rund um die Uhr)

Weitere Informationen und Antragsvordrucke:
www.arbeitsagentur.de/kinderzuschlag

Weitere Krankenkassenleistungen

Studentinnen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben auf folgende Leistungen Anspruch:

- Schwangerenvorsorgeuntersuchungen
- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln
- Entbindung (auch Hausgeburt)
- häusliche Pflege
- evtl. Haushaltshilfe
- evtl. Kostenübernahme für Geburtsvorbereitungskurs

Die Kosten für eine Haushaltshilfe werden übernommen, wenn nach der Entbindung oder bei einer Erkrankung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und auch andere im Haushalt lebende Personen dies nicht übernehmen können. Der Antrag wird bei der Krankenkasse gestellt, eine Bescheinigung des Arztes und eine Begründung müssen vorgelegt werden. Die Haushaltshilfe muss man sich in der Regel selber suchen, die Krankenkasse kann möglicherweise darüber Auskunft geben, wo Haushaltshilfen vermittelt werden. Für nahe Verwandte, die als Haushaltshilfe einspringen, wird allerdings nicht gezahlt.

Erkundigen Sie sich zu allen Fragen bei Ihrer Krankenkasse, da die Zuwendungen der Kassen sich teilweise unterscheiden. Es ist wichtig, dass Sie alle Belege, Quittungen usw. aufheben, um sie den Anträgen auf Kostenübernahme beilegen zu können. Wenn Sie Studentin sind und ALG II bekommen, müssen Sie beim Jobcenter (s. S. 11) die Übernahme der Versicherungskosten beantragen.



Arbeitslosengeld II (ALG II)/Sozialhilfe

Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, ALG II (Regelsätze, einmalige Beihilfen, Kosten der Unterkunft), da hier das BAföG zuständig ist.

Wird die Ausbildung länger als drei Monate unterbrochen, sollte ein Urlaubssemester beantragt werden. Da dann kein BAföG mehr gezahlt wird, besteht Anspruch auf ALG II, sofern Hilfebedürftigkeit besteht.

Lässt man sich rückwirkend beurlauben, müssen die erhaltenen BAföG-Zahlungen für das Semester zurückgezahlt werden. ALG II bekommt man aber erst ab dem Tag der Antragstellung. Es entsteht eine finanzielle Lücke, die durch das ALG II nicht aufgefangen wird.

Gründe für Hilfebedürftigkeit können Krankheit, Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes unter drei Jahren sein. Ist die Dauer einer Krankheit unter sechs Monate, gilt man weiterhin als erwerbfähig und hat Anspruch auf ALG II. Bei einem längeren Krankheitszeitraum entsteht Anspruch auf Sozialhilfe.

Bei Unterbrechung des Studiums wegen einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren besteht ebenfalls Anspruch auf ALG II, da eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zugemutet werden kann. Ist das Kind drei Jahre alt oder älter und wird in einer Kindertagesstätte betreut, wird erwartet, dass zumindest ein Teil des Lebensunterhaltes selbst verdient wird (ggfls. wird ergänzend ALG II gezahlt).

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kindern, besonders alleinerziehende, die nicht vom Studium beurlaubt sind, können zwar kein ALG II erhalten, haben aber trotzdem Anspruch auf bestimmte Leistungen nach SGB II, die nicht mit ihrer Ausbildung in Zusammenhang stehen (Mehrbedarfe in besonderen Lebenslagen).

In besonderen Härtefällen haben alleinerziehende Studierende, die nicht vom Studium beurlaubt sind, Anspruch auf ALG II als Darlehen, da ihnen eine Erwerbstätigkeit neben Studium und Kindererziehung nicht zugemutet werden kann.

Wenn das Einkommen den Regelsatz nach ALG II (409 € + Warmmiete in 2017) nicht oder nur geringfügig übersteigt, können demnach folgende Leistungen beantragt werden (die aufgeführten Zahlungsbeträge beziehen sich auf das Jahr 2017).

Mehrbedarf für Schwangere

Nach der zwölften Schwangerschaftswoche: Dieser Mehrbedarf beträgt 17 % des Regelsatzes, also 69,53 € bei Alleinstehenden und 62,56 € bei Paaren.

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Mit beispielsweise einem Kind unter sieben Jahren oder zwei Kindern unter 16 Jahren beträgt der Mehrbedarf 36 % des Regelsatzes, also 147 €. Bei einem Kind über sieben Jahren beträgt der Mehrbedarf 12 % des Regelsatzes, d.h. 49 €. Unabhängig von der Anzahl der Kinder wird höchstens ein Mehrbedarf von 60 % des Regelsatzes gezahlt, also höchstens 245 €.

Einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung

Auch für immatrikulierte Studentinnen besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und auf eine Baby-Erstausrüstung (Bekleidung, Kinderbett, Hochstuhl, Kinderwagen), wenn deren Einkommen unter dem Regelsatz liegt bzw. diesen nur geringfügig übersteigt.

Sozialgeld für das Kind

Auch wenn Studierende keinen Anspruch auf Regelleistungen des SGB II haben, können studierende Eltern für ihre unter 15 Jahre alten Kinder Sozialgeld gem. § 7 und § 28 SGB II beantragen. Allerdings wird nur eine Zahlung erfolgen, wenn das „Einkommen“ des Kindes den Bedarf nach SGB II, also den Regelsatz und anteilige

Unterkunftskosten, nicht erreicht. Kinder bis zu sechs Jahren haben einen Anspruch auf 237 €, 7- bis 14-Jährige 291 €, ab 15 Jahren 311 €. Als Einkommen des Kindes sind das Kindergeld, der Unterhaltsanspruch und der Kinderzuschlag zu sehen. Um dieses Einkommen des Kindes vermindert sich der Sozialgeldanspruch.

Weitere finanzielle Hilfen

Bildungs- und Teilhabepaket

Für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen wurde das Bildungs- und Teilhabepaket entwickelt. Zu den Leistungen gehören Zuschüsse zum Schulbedarf, zur Mittagsverpflegung, für Kultur, Sport und Lernförderung. Kosten für ein- oder mehrtägige Kita- und Schulausflüge und notwendige Schülerbeförderung werden ganz übernommen.

Kinder studierender Eltern sind leistungsbe-rechtigt, wenn sie eine der folgenden Leistungen beziehen: ALG II (z.B. während eines Urlaubssemesters), Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder ansonsten Geringverdiener sind. Anträge können beim Jobcenter oder in den Sozialzentren gestellt werden (s. S. 11 oder S. 27).

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Studierende, die BAföG bzw. Leistungen nach Sozialgesetzbuch II beziehen, können eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen. Die entsprechenden Bescheide müssen vorgelegt werden.

Renovierung der Wohnung

In der Regel wird zumindest der Anteil für das Kind vom Jobcenter übernommen.

Telefon-Sozialtarif der Telekom

Die Telekom bietet einen Sozialtarif für Festnetzanschlüsse an – dieser gilt nicht für Flatrates. Voraussetzung für Sozialtarif 1 (höchstens 6,72 €) ist BAföG-Bezug oder eine anderweitige Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Sozialtarif 2 (höchstens 8,72 €) können Menschen mit einer mindestens 90-prozentigen Behinderung in Anspruch nehmen. Infos bekommen Sie auf der Homepage der Telekom.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Auch hier wird zumindest der Anteil für das Kind übernommen. Wenn Sie das Jobcenter aufsuchen, sollten Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Personalausweis
- Mietvertrag, Nachweise über Miet- und Nebenkostenzahlungen/Meldebestätigung
- Alle Einkommensnachweise
- Nachweise über Vermögen
- Nachweise über laufende Versicherungen

Die Anträge müssen Sie bei dem Jobcenter stellen, welches für Ihr Wohngebiet zuständig ist (für Bremen s. S. 11).

Wohngeld und B-Schein

Studierende Eltern können Wohngeld beantragen, weil im Haushalt lebende Kinder nicht ausbildungsförderungsberechtigt im Sinne des BAföG sind.

Auch wer BAföG als Bankdarlehen bezieht oder keinen BAföG-Anspruch (mehr) hat, kann Wohngeld beantragen, sofern Hilfebedürftigkeit besteht.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig vom Familieneinkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und der Miethöhe, für die es bestimmte festgelegte Höchstgrenzen gibt. Das Wohngeld muss beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Wohngeld, rechtzeitig beantragt werden, da es ab Antragsmonat und nicht rückwirkend gezahlt wird. Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Ein Wiederholungsantrag sollte ca. zwei Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist gestellt werden.

Folgende Einkommensnachweise müssen dem Amt vorgelegt werden: Immatrikulationsbescheinigung, BAföG-Bescheid, Belege über Kindergeld und Unterhaltszahlungen, Mietvertrag/Belege über Mietzahlungen

Wer eine öffentlich geförderte Wohnung mieten möchte, benötigt einen Wohnberechtigungs-schein (B-Schein). Einen B-Schein bekommt, wer eine gesetzlich vorgeschriebene Einkommenshöhe nicht überschreitet. Dafür fällt eine Gebühr von 15 € an.



Antragstellung

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ref. Wohngeld
Contrescarpe 73, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 361 6021

E-Mail: wohngeld@bau.bremen.de
www.bauumwelt.bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 09 – 12 Uhr,
Mo, Di, Do: 13 – 15 Uhr

oder in den Bürger-Service-Centern

BürgerServiceCenter-Mitte
Pelzerstr. 40, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 361 88 666

E-Mail: bscmitte@stadtamt.bremen.de

Öffnungszeiten ohne Termin:
Mo: 7.30 – 17.00 Uhr, Di, Do, Fr: 7.30 – 12.00 Uhr

nur nach telefonischer Terminvereinbarung:
Di, Do, Fr: 12.00 – 18.30 Uhr,
Mi: 7.30 – 13.00 Uhr und Sa: 9.00 – 13.00 Uhr

Gebühren für das Semesterticket

In besonderen Fällen kann man sich auf Antrag vom Semesterticket befreien oder die Kosten rückerstatten lassen (bei Rückgabe des Tickets).

Hier sind unbedingt bestimmte Fristen einzuhalten, Infos hierzu gibt es beim AstA oder beim Immatrikulations- und Prüfungsamt. Gründe für eine Befreiung sind: Schwerbehinderung („G“ oder „aG“), Auslandsstudium oder -praktikum (nach Prüfungsordnung erforderlich) oder ein Urlaubssemester. Der Antrag muss rechtzeitig beim Immatrikulations- und Prüfungsamt gestellt werden (bis zum 31.01. bzw. 06.06. vor Beginn des neuen Semesters, Formular zum Download auf der Homepage des Amtes). Ist der Antrag fristgerecht gestellt und sind alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden, braucht man nur den um das Ticket reduzierten Semesterbeitrag

zu zahlen. Entsteht der Grund für die Befreiung vom Semesterticket erst später, besteht die Möglichkeit beim AstA einen Antrag auf Rückerstattung zu stellen. Studierende, auf die die o.g. Bedingungen nicht zutreffen, die sich aber in einer finanziellen Notlage befinden, können einen Härtefallantrag wegen Kostenerstattung bei der Härtefallkommission des AstA stellen. Alle wichtigen Unterlagen, die die finanzielle Notlage belegen, müssen vorgelegt werden. Weitere Infos und Anträge sind auf der Homepage des AstA zu finden.

Kinderbetreuungskosten

Um zufriedenstellend studieren zu können, ist die verlässliche Unterbringung des Kindes wichtig.

Auf Antrag bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste kann ein Zuschuss für die Betreuung des Kindes in einer Kleinkindgruppe, Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter gewährt werden (nicht, wenn die Kosten durch den Kinderbetreuungszuschlag nach BAföG gedeckt werden). Die Beiträge für die Kinderbetreuung sind nach Förderungsart, Einkommen und Haushaltsgröße gestaffelt. Bei geringem Einkommen (21.474 brutto/Jahr) wird nur der Verpflegungsanteil von 22 € erhoben.

Informationen zu Kindertageseinrichtungen in Bremen finden Sie unter www.kinderbetreuungskompass.de, zur Betreuung durch Tagesmütter/-väter bei „Pflegekinder in Bremen“ (PiB), www.pib-bremen.de oder hier in der Broschüre auf S. 50.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist in den Sozialzentren der jeweiligen Stadtteile angesiedelt (s. S. 27). Tel. Vermittlung ist über 0421 / 361-0 möglich.



Auslandsstudium/-praktikum

Studierende, die im Rahmen eines internationalen Studiengangs ein Semester im Ausland studieren, können Auslands-BAföG beziehen, evtl. auch, wenn sie für das Inlandsstudium keinen Anspruch auf BAföG haben.

Auslands-BAföG wird für mindestens ein Semester und höchstens für ein Jahr bewilligt. Für ein Auslandsstudium mit Kind erhalten Studierende Eltern 113 € für das erste Kind und 85 € für jedes weitere Kind.

Bei einem Studium in einem europäischen Land ist Unterstützung durch das ERASMUS+-Programm möglich. Auch hier können Sie zusätzliche Förderung für mitreisende Kinder beantragen. Es gibt diverse Möglichkeiten für die Finanzierung des Auslandsstudiums, beispielsweise Stipendien über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), das Fulbright-Programm (speziell für USA) u.a. Genauere Infos erhalten Sie im Dezentralen International Office (DIO) Ihrer Fakultät oder im zentralen International Office der Hochschule Bremen.

Internetportal „Auslandsstudium mit Kind“

Die Hochschule Wismar hat ein Internetportal zum Thema „Auslandsstudium mit Kind“ eingerichtet. Es soll Studierenden mit Kind(ern) und Interessierten Wege und Möglichkeiten aufzeigen, trotz und gerade mit Kind den Weg ins Auslandsstudium zu gehen. Kernstück des Portals ist eine Datenbank mit Erfahrungsberichten von studierenden Eltern, die bereits ein Auslandssemester mit Kind absolviert haben: www.auslandsstudium-mit-Kind.de

Antragstellung

International Office

Hochschule Bremen, Neustadtswall 30

Ilka Knippel

Raum AB 104, Tel.: 0421 / 5905-4135

E-Mail: Ilka.Knippel@hs-bremen.de

Antje-Kathrine Nantcho

Raum AB 105, Tel.: 0421 / 5905-2440

E-Mail: Antje-Kathrine.Nantcho@hs-bremen.de

Katharina Nowakowski

Raum AB 106, Tel.: 0421 / 5905-2148

E-Mail: Katharina.Nowakowski@hs-bremen.de

Öffnungszeiten:

Mo: 13 – 15 Uhr, Di u. Do: 9 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Überschuldung/Schuldnerberatung

**Überschuldungen von privaten Haushalten nehmen immer weiter zu.
Die Ursachen hierfür sind vielfältig.**

Dass Menschen Schulden haben, ist nicht neu. Neu ist, dass sie Schulden machen, um leben zu können. Eine Überschuldung stellt eine Extremsituation dar; nicht nur die wirtschaftliche sondern gerade auch die psychische und soziale Belastung ist groß.

Um nicht den „Boden unter den Füßen zu verlieren“, kann man sich Hilfe bei Schuldnerberatungsstellen holen. Dort erhält man Aufklärung über Rechtsansprüche, Beratung in psychosozialen Angelegenheiten, Vertretung gegenüber Gläubigern und Vermittlung von Sanierungsmaßnahmen.

Schuldnerberatungsstellen haben unterschiedliche Konzeptionen. Danach sollte zunächst gefragt werden, um eine der Situation entsprechende Beratung zu erhalten. Es gibt eine ganze Reihe von Beratungsstellen. Hier sind nur einige aufgeführt.

Beratung

Verein für Innere Mission – Schuldnerberatung

Am Brill 2 – 4, 28195 Bremen

Tel.: 0421 / 15575

E-Mail:

schuldnerberatung@inneremission-bremen.de

www.inneremission-bremen.de

Bürozeiten: Mo – Do: 9 – 15 Uhr Fr: 9 – 13 Uhr,
Termine nach Absprache

Schuldnerhilfe Bremen e.V.

Carl-Ronning-Str. 7, 28195 Bremen

Tel.: 0421 / 8718476

E-Mail: info@schuldnerhilfe-bremen.de

www.schuldnerhilfe-bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 8:30 – 16:00 Uhr,
Fr: 8:30 – 14:00 Uhr

VerbraucherHilfe Bremen e.V.

Pieperstr. 7, 28195 Bremen

Tel.: 0421 / 24 27 67 57

E-Mail: info@vhb-bremen.de

www.verbraucherhilfe-bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr u.

14.00 – 16.30 Uhr, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Termine nach Absprache auch außerhalb
der Öffnungszeiten

Telefon-Zeiten: Mo – Fr: 8.00 – 18.00 Uhr



Sonstige Hilfen



Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Bundesstiftung Mutter und Kind gibt anlässlich der Geburt eines Kindes finanzielle Unterstützung (z.B. Erstausrüstung, Weiterführung des Haushalts, Betreuung des Kleinkindes), wenn man sich in einer finanziellen Notlage befindet und die staatlichen Leistungen nicht ausreichen. Der Antrag auf Unterstützung kann nur über eine

Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort gestellt werden. Mutterpass, Einkommensnachweise und Meldebescheinigung sollten gleich zur Beratung mitgebracht werden. Auf die Gelder besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nicht auf andere Leistungen angerechnet und unbürokratisch vergeben.

Antragstellung

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Einige Schwangerschaftsberatungsstellen in Bremen:

Familien- und Lebensberatung der Bremischen Ev. Kirche, auch Schwangeren(konflikt)beratung, Domsheide 2, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 33 35 63 oder 33 35 650
E-Mail: bek-lebensberatung@kirche-bremen.de

Schwangerschaftsberatungsstelle für Frauen, Paare und Familien des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V.
Rosenakhaus, Kolpingstr. 7, 28195 Bremen
Tel: 0421 / 200 74 30
E-Mail: schwangerschaftsberatung@skf-bremen.de

Bürozeiten: Mo – Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

pro familia
Beratungsstelle Bremen-Stadt
Hollerallee 24, 28209 Bremen
Tel.: 340 60 30

Telefonische Sprechzeiten:
Mo, Di, Do: 9.00 – 16.00 Uhr;
Mi: 09.00 – 13.00 Uhr, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr,
Beratungstermine sind auch außerhalb der Telefonzeiten möglich

Beratungsstelle Bremen-Nord

Weserstr. 35, 28757 Bremen
Tel.: 0421 / 65 43 33
Telefonische Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr: 9.00 – 13.00 Uhr,

Di u. Do: 15.30 – 18.00 Uhr
Beratungstermine sind auch außerhalb der Telefonzeiten möglich

Wellcome – Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt

Wenn Familien nach der Geburt personelle Unterstützung benötigen und dies aus dem privaten Umfeld nicht abgedeckt werden kann, leistet „Wellcome“ mit ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen ein- bis zweimal wöchentlich für einige Stunden Hilfe während des ersten Jahres nach der Geburt bei der Betreuung des Neugeborenen, der Geschwisterbetreuung, durch Gespräche und andere praktische Unterstützung. Für die Vermittlung der Ehrenamtlichen soll eine einmalige Gebühr von 10 € gezahlt werden. Jede Betreuungsstunde kostet 5 €, die Hilfe soll aber nicht am Geld scheitern – es wird dann nach Lösungen gesucht.

Beratungsangebot für ausländische Studierende mit Kind(ern) oder werdende Eltern

Der autonome internationale Student_innenausschuss (AISA) der Universität Bremen bietet für alle ausländischen Studierenden mit Kind(ern) oder werdenden Eltern Sprechstunden an. Hier können Fragen über den Studienalltag hinaus besprochen werden. Ehrenamtlich Engagierte, die die Situationen aus eigener Erfahrung kennen, geben auch Hilfestellung zu folgenden Themen: einmalige Hilfen zur Geburt, Rückerstattung der Semesterticketgebühren, Sachspenden, (kostenlose) Kinderbetreuungsangebote, Kontakt, Treffen, Austausch u.v.m.

Antragstellung

wellcome Bremen
DRK-Kreisverband Bremen e.V.

Godehardstr. 19 – 21, 28309 Bremen
Tel.: 0421 / 41 74 99 77
E-Mail: bremen@wellcome-online.de

Sprechzeiten: Mo.: 10.00 – 12.00 Uhr,
Di: 15.00 – 17.00 Uhr

Kontakt

Autonomer Internationaler Student_innenausschuss der Uni Bremen (AISA), AStA-Etage
Glashalle, Raum 2060,
Tel.: 0421 / 218 69 746
oder 0176 / 640 289 05
E-Mail: svenn_k@yahoo.de

www.asta.uni-bremen.de/referate/autonomer-internaionaler-studentinnenausschuss/

Sprechzeiten: Di: 10.00 – 13.30 Uhr,
Mi: 10.00 – 15.00 Uhr,
sonst nach Vereinbarung

Sozialberatung des Studentenwerks

Die neu eröffnete Sozialberatungsstelle des Studentenwerks bietet allen ratsuchenden Studierenden, Studieninteressierten und Absolvent_innen Beratung an, die in persönlichen, sozialen und finanziellen Angelegenheiten Unterstützung und Informationen benötigen, die eng mit dem Studierendenstatus und Student_innenleben verbunden sind: Studienfinanzierung, Sozialleistungen, Schwangerschaft, Studieren mit Kind, Studieren mit (chronischen) Erkrankungen oder Beeinträchtigungen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Das Hilfetelefon für Schwangere in Not des Bundesministeriums für Familie

Mutter/Vater-Kind-Kuren

Diese Kuren für Eltern und Kinder umfassen medizinische Betreuung, physikalische Kurwendungen und psychosoziale Unterstützung. Sie werden in der Regel für drei Wochen gewährt und können alle vier Jahre beantragt werden. Alleinerziehende können alle zwei Jahre einen Antrag stellen.

Um eine Mutter/Vater-Kind-Kur zu beantragen, muss ein Elternteil gemeinsam mit dem behandelnden Arzt die Notwendigkeit der Kur für den Elternteil, das Kind/die Kinder oder für Kind/er und Eltern schriftlich gegenüber der Krankenkasse begründen. Der Medizinische Dienst der Krankenkasse (MDK) entscheidet dann aufgrund der Aktenlage.

Wohlfahrtsverbände beraten hierzu und unterstützen bei der Vermittlung von Kurplätzen und bei der Kurfinanzierung. Bezüglich der Finanzierung sollten Sie sich bei Ihrer Krankenkasse erkundigen. Es gibt Zuzahlungsgrenzen (2 % des Jahreseinkommens, bei chronischer Erkrankung 1 %).

Kostenlose Rechtsberatung

Bremer Bürger_innen mit geringem Einkommen können eine kostenlose anwaltliche Rechtsberatung erhalten. Die Arbeitnehmerkammer bietet diesen Service in einigen Bereichen für Arbeitnehmer_innen an (s. Website der Arbeitnehmerkammer).

Der Bremische Anwaltsverein bietet eine kostenlose Rechtsberatung an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Nettoeinkommen für Alleinstehende bis zu 1.000 €, Lebenspartner_in 350 €, Wohnsitz in Bremen, keine vorangegangene anwaltliche Beratung in derselben Angelegenheit. Man muss Personalausweis und Einkommensnachweis vorlegen.

„Willkommen in der Familie“ - Pakete für Eltern von Neugeborenen

Um frisch gebackene Eltern mit Informationen zu der neuen Lebenssituation zu versorgen, gibt es das „Willkommen in der Familie“-Paket aus dem Hause der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Es wird allen Eltern aus der Stadt Bremen bei der dritten Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes durch die Kinderärzt_innen überreicht. Es enthält wichtige Informationen zu vielfältigen Angeboten in Bremen für Familien, zu Beratung, Kinderbetreuung, Notruf-Nummern, Tipps und Termine, Elternbriefe und einige kleine Geschenke. Für alle Fragen rund um das Willkommenspaket steht das Familiennetz Bremen zur Verfügung.

Hilfetelefon

Vertraulich, kostenlos, rund um die Uhr
Tel.: 0800 – 40 40 020

www.schwanger-und-viele-Fragen.de

Beratung

Universität Bremen

Bibliothekstr. 3, 28359 Bremen,
Glashalle-Studentenhaus, Ebene 0, Raum 0153
Tel.: 0421 / 2201-11340

E-Mail: sonja.vieten@stw-bremen.de

www.stw-bremen.de/de/beratung/sozialberatung

Offene Beratungszeiten (ohne Termin):
Di: 10.00 – 13.00 Uhr, Mi: 14.00 – 16.00 Uhr,
Fr: 10.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Beratung

Einige Wohlfahrtsverbände:

Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe e.V.

Herdentorsteinweg 43, 28195 Bremen,
Tel.: 0421 / 170 324

E-Mail: bremen@ak-familienhilfe.de

www.ak-familie.de

Sozialdienst Katholischer Frauen

Ortsverein Bremen
Rosenak-Haus, Kolpingstr. 7, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 200 74 32

Familien- und Lebensberatung der Bremischen Evangelischen Kirche

Domsheide 2, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 33 35 650
E-Mail: bek-lebensberatung@kirche-bremen.de

Kontakt

Arbeitnehmerkammer Bremen

Bürgerstr. 1, 28195 Bremen
Tel. 0421 / 36301-0

www.arbeitnehmerkammer.de

Bremischer Anwaltsverein

Amtsgericht Bremen, EG, Zimmer 007,
Ostertorstr. 25 – 31, 28195 Bremen,
E-Mail: info@anwaltsverein-bremen.de

www.anwaltsverein-bremen.de

Beratungszeiten: Mo, Mi, Do: 16.00 – 17.00 Uhr,
Anmeldung ab 15.30 Uhr

Kontakt

Familiennetz Bremen

Information, Beratung, Angebote, Veranstaltungen
Faulenstr. 31 – 35, 28195 Bremen,
Tel.: 0421 / 790 89 18

E-Mail: info@familiennetz-bremen.de

www.familiennetz-bremen.de

Kinderbetreuung

rund um die Hochschule Bremen

Kinderbetreuungseinrichtungen an der Hochschule Bremen: Socke e.V. und Flummi e.V.

Socke e.V.

Kindergruppe der Hochschule Bremen für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren

Wie alles begann

Die Kindergruppe Socke e.V. ist eine Elterninitiative, die 1996 von Studierenden an der HSB gegründet wurde, die auch mit Kindern ihr Studium fortsetzen wollten. Viele Abschlüsse wurden seither gemacht. Ohne die geregelte Kinderbetreuung in der Socke, die durch die finanzielle Unterstützung der Hochschule ermöglicht wurde, wäre dies nicht möglich gewesen.



Was daraus geworden ist

Die Socke bietet Platz für neun Kinder zwischen ein und drei Jahren, die montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr betreut werden. Das engagierte Team setzt sich aus zwei Erzieherinnen, einem Erzieher und einer pädagogischen Hilfskraft zusammen und arbeitet nach dem Bremer Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementar-Bereich.

Bei Betreuungsbedarfen über diese Zeit hinaus unterstützen die Eltern sich gegenseitig oder „buchen“ Praktikant_innen – so können die Kinder in der Socke bleiben. Mit dem Vereinsbeitritt erhalten alle Eltern Schlüssel, um die Räume nutzen zu können, wenn sich das Team schon verabschiedet hat.

Die Socke bietet einen Freiraum für Kinder, in dem sie eigene Entscheidungen treffen und ihre Gruppenprozesse unter Begleitung von Erwachsenen selber regeln. Ziel ist die Förderung von Selbstständigkeit und einem solidarischem Miteinander.

Eine große Bedeutung hat der Gruppenraum, der den Kindern viele Möglichkeiten zum Ausprobieren bietet.

Von 2007 bis 2009 war die Socke eine von 12 Konsultations-Kitas und bildete Kolleg_innen und Interessierte zum Thema „Zusammenarbeit mit Eltern im U3-Bereich“ fort, da diese hier vorbildlich betrieben wird. Inzwischen sind einige „Sockenkinder“ als Praktikant_innen begrüßt worden.

Wie es funktioniert

All dies umzusetzen verlangt natürlich nach Eltern-Initiative: Verein, Satzung, Vorstand, Kochen, Plena, Reparieren, Putzen, Sortieren, Diskutieren, Amüsieren etc. Dazu treffen sich Eltern und Betreuer_innen einmal im Monat und nach Bedarf.

Die Eltern übernehmen für die Kinder sichtbar Verantwortung, sind abwechselnd für das Essen zuständig, planen vieles gemeinsam und übernehmen weitere Aufgaben wie z.B. anfallende Renovierungen und stärken so die Vertrauensbildung ihrer Kinder.

Die kindliche Entwicklung wird mit dem „Baum der Erkenntnis“-Buch (Methode aus Halmstadt/Schweden) dokumentiert.

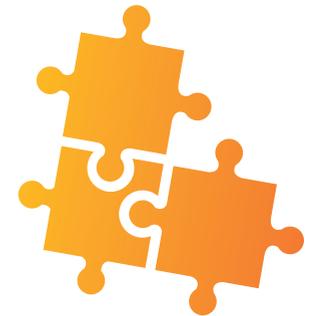
Elterninitiative bedeutet Engagement in Vereinsbelangen sowie Elterndienste bei Ausfall von zwei Erzieher_innen. Elterninitiative bedeutet aber auch einen guten Kontakt zu allen Menschen zu haben, mit denen das eigene Kind einen großen Teil seines Tages verbringt.

Die Kinder sind in einem Alter, in dem sie nicht ausführlich über Erlebtes berichten können, daher spielt der Austausch mit den betreuenden Personen eine große Rolle. Für diesen Austausch gibt es Zeit und Raum. Gemeinsam sorgen alle für eine familiäre Atmosphäre, in der die Kinder sich geborgen und sicher fühlen (Grundlage für gelingende Bildungsprozesse).

Und jetzt kommst Du

Mitmachen können Studierende und Mitarbeiter_innen der Hochschule Bremen bzw. Unterstützer_innen, die uns eine Spende zukommen lassen wollen. Zurzeit beträgt der monatliche Beitrag 320 €, inkl. Verpflegung. Evtl. kann bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Zuschuss beantragt werden (s. S. 34).

Frei werdende Plätze werden zum August eines jeden Jahres vergeben. Wer sich für einen Platz interessiert, kann sich gerne bei uns über das Aufnahmeverfahren informieren.



Socke e.V.

Erlenstraße 76, 28199 Bremen
Tel.: 0421 / 52 89 459 (ab 13.00 Uhr)
E-Mail: socke@hs-bremen.de
www.kindergruppe-socke.de

Flummi e.V.

Eltern-Kind-Initiative an der Hochschule Bremen

Wie alles begann

Mit dem Ziel, eine flexible Kinderbetreuung an der Hochschule Bremen zu schaffen, wurde „Flummi“ im Jahre 2002 von Ina Kuhn in Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro zunächst als Selbsthilfe-Projekt ins Leben gerufen. Mit Hilfe studierender Eltern wurde „Flummi“ im Oktober 2003 zum eingetragenen Elternverein, und das Projekt konnte starten. Zwei Erzieherinnen mit je einer halben Stelle übernahmen die Betreuung der Kinder.

Ziele des Vereins:

Flummi e.V. soll studierenden Eltern und Mitarbeiter_innen der Hochschule Bremen bei der pädagogischen Betreuung ihrer Kinder während der Vorlesungs- bzw. Arbeitszeiten unterstützen. Dadurch kann die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie maßgeblich gefördert werden.

Die Betreuung der Kinder, die in den ersten Jahren flexibel gestaltet war, hat sich nun zu einer festen Krippengruppe für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren entwickelt. Die Kinder werden von zwei pädagogischen Fachkräften und zwei FSJ-lern (Freiwilliges Soziales Jahr) liebevoll betreut.

Die „Flummikinder“ spielen, lachen, toben und lernen hauptsächlich im Garten, den kindgerechten Räumen, in der anliegenden Sporthalle oder sie machen einen Ausflug mit ihrem Bollerwagen, der für alle Kinder Platz bietet. Der Schwerpunkt der täglichen Arbeit liegt in der Musik- und Bewegungspädagogik. Außerdem arbeitet Flummi sehr bedürfnisorientiert und geht somit individuell auf die Entwicklung und Bedürfnisse der Kinder ein. Um Flummi näher kennenzulernen, können das ganze Jahr über telefonisch „Schnuppertage“ vereinbart werden.

Wer sich unserem Verein anschließen möchte, trägt folgende Kosten: Die Mitgliedschaft beträgt zurzeit mindestens 30 € pro Jahr (gerne auch mehr!). Hinzu kommt ein Monatsbeitrag von 260,00 € für einen Ganztagesplatz von 8.00 – 15.00 Uhr, inklusive einem ausgewogenen Frühstück, kleinkindgerechtem Mittagessen von einem Bio-Catering und täglich frischem Obst aus der Region. Elterndienste wie Vorstandsarbeit und andere Aufgaben (Reparaturen, Einkauf etc.) werden aufgeteilt.



/Flummi

Die Räumlichkeiten

Die dem Verein am Standort Werderstraße zur Verfügung stehenden Räume bieten gute Voraussetzungen für die Kinderbetreuung: Neben einem großen Gruppenraum und einem Schlaf- und Ruheraum gibt es eine Küche, Kindertoiletten und ein Büro. Ein zugehöriger großer Garten mit Sandkiste, großem Trampolin, altem Baum- und Buschbestand bietet vielseitige Möglichkeiten für „Freiluft-Projekte“.

Flummi

Eltern-Kinder-Initiative e.V.

Hochschulstandort Werderstraße 73,
zwischen den Gebäuden A und B

Tel: 0421 / 5905-4864
E-Mail: flummi@hs-bremen.de
www.flummi-bremen.de

Unterstützen Sie unser Projekt und werden Sie Fördermitglied (auch ohne Kind)!

Bankverbindung:
Flummi e.V.
IBAN: DE85 2905 0101 0017 2765 36
BIC: SBREDE22XXX

PIB – Pflegekinder in Bremen u.a. Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern

Neben der Vermittlung und Begleitung von Pflegekindern und -eltern vermittelt PIB auch Tagesmütter und -väter.

Es wird versucht, für jedes Kind die passende Betreuungsperson in der Nähe des Wohnortes zu finden. In der Regel werden bis zu fünf Tageskinder gleichzeitig betreut. Es ist besonders für Einzelkinder eine gute Möglichkeit, geschwisterähnliche Konstellationen zu erleben und soziales Verhalten im familiären Rahmen zu lernen.

Bevor eine bei PIB registrierte Tagespflegeperson ein Kind betreuen darf, wird ihre pädagogische und soziale Kompetenz von PIB überprüft. Durch Hausbesuch überzeugt sich PIB davon, dass auch das Umfeld für Tageskinder geeignet ist.

Die Kosten sind der Betreuung in einer Einrichtung gleichgestellt und richten sich nach der Beitragsordnung der Stadt Bremen und dem Betreuungsaufwand. Je nach Situation erhalten Sie einen Zuschuss beim Amt für Soziale Dienste (s. Kinderbetreuungskosten, S. 34).



Oma-Opa-Hilfsdienst

Der Oma-Opa-Hilfsdienst vermittelt gegen eine geringe Gebühr „Leihomas“ und „Leihopas“, die meist eigene Kinder großgezogen haben oder beruflich sowie privat Erfahrung im Umgang mit Kindern haben.

Kontakt

PIB

Zentrale Vermittlung:
Tel.: 0421 / 95 88 200
E-Mail: info@pib-bremen.de
www.pib-bremen.de

PIB-Büro Mitte

Bahnhofstr. 28 – 31, 28195 Bremen

Pib-Büro Süd

Große Johannisstr. 231, 28199 Bremen

Kontakt

Oma-Opa-Hilfsdienst

Postfach 45 01 35, 28295 Bremen
Tel.: 0421 / 53 01 53 o. 428 06 76
Mobil: 0152 0182 1602

E-Mail: post@oma-opa-hilfsdienst.de
www.oma-opa-hilfsdienst.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr,
Mi: 9.00 – 15.00 Uhr

Weitere Kindergruppen von Elternvereinen in Bremen-Neustadt

Altersgruppe: ca. 1 – 3 Jahre

Bambinicentral e.V.

Grünenstr. 22, Tel.: 0421 / 98 86 633

Bullerbü e.V.

Mainstr. 64 - 66, Tel.: 0421 / 50 30 65,
Telefonzeiten: 7.45 – 9.30 Uhr, 13.30 – 16.45 Uhr
E-Mail: info@kinderladen-bullerbue.de,
www.kinderladen-bullerbue.de

iaf Kinderhaus e.V.

Aßmannshauser Str. 54, Tel.: 0421 / 554020

Kinderhaus Kodakistan e.V.

Verein zur Förderung der multikulturellen Kindererziehung, Beginenhof 4, Tel.: 0421 / 55 16 14 o.
53 02 85

Kindergruppe Milchzahl e.V.

Lahnstr. 37, Tel.: 0421 / 59 42 73

Piepmatzen e.v.

Kirchweg 122, Tel.: 0421 / 96 08 070

Kindergruppe Quakbüdel e.V.

Osterstr. 44, Tel.: 0421 / 59 79 190

Kindergruppe Rackzack e.V.

Erlenstr. 62, Tel.: 0421 / 50 13 88

Kindergruppe Schmetterlinge e.V.

Aßmannshauser Str. 39,
Tel.: 0421 / 59 79 936
www.schmetterlinge-bremen.de

Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V.

Am Neuen Markt 10, Tel.: 0421 / 50 55 33
E-Mail: villakunterbunt.ev@googlemail.com

Kindergruppe Zauberlehrlinge e.V.

Osterstr. 17, Tel.: 0421 / 16 14 617
www.zauberlehrlingebremen.de

Städtische Einrichtung

Kinder- und Familienzentrum Kornstraße

Kornstr. 315/317, Tel.: 0421 / 36 15 758
E-Mail: Kornstr@kita.bremen.de

Kirchliche Einrichtungen

Krippe Zion

Kornstr. 31, Tel.: 0421 / 69 66 57 40
E-Mail: krippe.zion@kirche.bremen.de

KiTa Schnoormäuse

Komturstr. 5, Tel.: 0421 / 33 49 40
E-Mail: kita.schnoormaeuse@kirche.bremen.de

Kinderinsel Sonnenschein

Große-Johannis-Str. 137 – 139,
Tel.: 0421 / 59 79 747
E-Mail: m.buchholz@cekis.de
www.kinderinsel-sonnenschein.de

Informationen zu Bremer Kindergruppen (Elternvereine):

Verbund Bremer Kindergruppen – Zusammen groß werden e.V.

Admiralstr. 54, 28215 Bremen
Tel.: 0421 / 50 26 63

E-Mail: kontakt@verbundbremerkindergruppen.de
www.verbundbremerkindergruppen.de

Öffnungszeiten Beratungsstelle:

Mo – Do: 9.00 – 13.00 Uhr,
Do auch: 16.00 – 18.00 Uhr

Kindertageseinrichtungen in Bremen-Neustadt

Altersgruppe: ca. 3 – 6 Jahre

Eltern-Initiativen (Vereine)

Kinderhaus Kodakistan e.V.

Beginenhof 4, Tel.: 0421 / 55 16 14 o. 53 02 85

Kindergruppe Delmestr. e.V.

Neustadtscontrescarpe 88, Tel.: 0421 / 50 51 67

Neustädter Spatzen e.V.

Hohentorsheerstr. 112, Tel.: 0421 / 59 42 62

Trotzköpfe e.V.

Kornstr. 131, Tel. 0421 / 55 78 970

Städtische Einrichtungen

KTH Delmestr. 153, Tel.: 361-5709

E-Mail: Delmestr@kita.bremen.de

KTH Hardenbergstr. 18 Tel.: 361-5759

E-Mail: Hardenbergstr@kita.bremen.de

KTH Hohentor, Langemarckstr. 113,

Tel.: 361-8247 E-Mail: Hohentor@kita.bremen.de

KTH Kornstr. 315/317, Tel.: 361-5758

E-Mail: Kornstr@kita.bremen.de

KTH Neustadtswall 80, Tel.: 361-8233

E-Mail: Neustadtswall@kita.bremen.de

KTH Thedinghauser Str. 74, Tel.: 361-5738,

E-Mail: ThedinghauserStr@kita.bremen.de

Kirchliche Einrichtungen

Kindergarten ARCHE (St. Jakobi- Gemeinde)

Buntentorsteinweg 149, Tel.: 0421 / 52 62 99 80

E-Mail: kita.st-jakobi-arche@kirche-bremen.de

Kita Matthias-Claudius

Wilhelm-Raabe-Str. 1, Tel.: 0421 / 69 66 56 60

E-Mail: kita.matthias-claudius@kirche-bremen.de

Katholischer Kindergarten St. Johann

Kolpingstr. 2 – 3 (im Schnoor),

Tel.: 0421 / 33 65 878, Mobil: 0152-0899 6970

E-Mail: st-johann@kiki-bremen.de

Ev. Kindertagesheim St. Pauli

Große Johannisstr.90, Tel.: 0421 / 69 66 56 40

E-Mail: kita.st-pauli@kirche-bremen.de

KiTa Zion

Gastfeldstr. 53, Tel.: 0421 / 69 66 56 70

E-Mail: kita.zion@kirche-bremen.de

Kinderinsel Sonnenschein

Große-Johannis-Str. 137 – 139

Tel.: 0421 / 59 79 747

E-Mail: m.buchholz@cekis.de,

www.kinderinsel-sonnenschein.de

Informationen

KiTa Bremen

Infos zu Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Treffs, Familienangebote (auch Beratung zu spez. Herausforderungen)

Faulenstr. 14 – 18, 28195 Bremen

Tel.: 0421 / 361 – 5700

E-Mail: office@kita.bremen.de

www.kita.bremen



Anlaufstellen

an der Hochschule Bremen

Solidaritätsfonds für studierende Eltern an der Hochschule Bremen e.V.

Zur Unterstützung studierender Eltern, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, fördert die Hochschule Bremen den Verein "Solidaritätsfonds für studierende Eltern an der Hochschule Bremen e.V." Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die Hauptaufgabe des Vereins ist die Beratung und finanzielle Unterstützung von studierenden Eltern, die aufgrund von familiären Verpflichtungen in Kombination mit Studienverpflichtungen unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, wodurch eine Fortführung des Studiums gefährdet ist. Eine Notlage kann bei-

spielsweise entstanden sein durch Schwangerschaft, Auslandsstudium oder Alleinerziehen. Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden, die materiellen Zuwendungen werden dann unbürokratisch und in der Regel einmalig gewährt. Der Kontakt läuft über die Gleichstellungsstelle (s.u.).

Gleichstellungsstelle

In der Gleichstellungsstelle der Hochschule Bremen können sich alle Hochschulangehörigen (Mitarbeitende und Studierende) zu Gleichstellungsthemen informieren und beraten lassen. Das Schwerpunktthema ist die Geschlechtergerechtigkeit. Unter dem Dach der Gleichstellungsstelle finden Sie u.a. das Familienbüro und das Frauenbüro.

Familienbüro

Das Familienbüro ist eine zentrale Anlaufstelle für Information und Beratung zum Thema Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie an der Hochschule Bremen.

Frauenbüro

Das Frauenbüro ist die Geschäftsstelle der Zentralen Kommission für Frauenfragen (ZKFF) und deren Sprecherin, der Zentralen Frauenbeauftragten für den wissenschaftlichen Bereich.

Die Kommission und die Zentrale Frauenbeauftragte haben die aus dem Bremischen Hochschulgesetz hervorgehende Aufgabe, die HSB bei der Beseitigung der für Frauen in der Wissenschaft bestehenden Benachteiligungen zu unterstützen. Mitarbeiterinnen im wissenschaftlichen Bereich und Studentinnen erhalten:

Beratung

bei Benachteiligung aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit oder sexueller Orientierung am Studien- bzw. Arbeitsplatz, im Fall sexueller Belästigung, bei der Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Sorgearbeiten (Frauen und Männer),

Informationen

zur Situation von Frauen an der Hochschule Bremen und über berufliche Entwicklungsmöglichkeiten im wissenschaftlichen Bereich,

Kooperation

wenn sie Gleichstellungsmaßnahmen durchführen wollen, wenn sie frauenspezifische Veranstaltungen planen und wenn sie Anregungen und Wünsche in Bezug auf das Thema Gleichstellung haben.

Kontakt

Gleichstellungsstelle

Neustadtwall 30, 28199 Bremen
Räume SI 155 und 156
Tel: 0421 / 5905-4863

E-Mail: gleichstellungsstelle@hs-bremen.de
www.gleichstellungsstelle.hs-bremen.de

Bürozeiten:
Mo – Do: 9.00 – 13.00 Uhr, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Kontakt

Familienbüro

Neustadtwall 30, Corinna Lott,
Raum SI 155
Tel.: 0421 / 5905-2641

E-Mail: Corinna.Lott@hs-bremen.de
www.gleichstellungsstelle.hs-bremen.de

Kontakt

Frauenbüro

Neustadtwall 30, Raum SI 156

Zentrale Frauenbeauftragte nach BremHG und
Leitung der Gleichstellungsstelle:
Dr. Barbara Rinken

Tel.: 0421 / 5905-4866
E-Mail: Barbara.Rinken@hs-bremen.de

Sekretariat: Kontakt und Öffnungszeiten wie Gleichstellungsstelle (s. S. 56)

Psychologisch-therapeutische Beratungsstelle (ptb)

Manchmal treten während des Studiums persönliche Probleme auf. Sie äußern sich möglicherweise in Form von Arbeits- und Konzentrationsstörungen, Überforderung und Stress, Prüfungs- und Versagensängsten, Kontaktschwierigkeiten, Konflikten mit Eltern oder Partner_innen, Zukunftsängsten, Selbstzweifeln, Suchttendenzen, kulturellen Unsicherheiten oder anderen akuten Krisen. Hieraus können große Belastungssituationen entstehen, für Studierende mit Kindern ganz besonders.

Die ptb bietet Beratungsgespräche an, in denen versucht wird, die Hintergründe der Schwierigkeiten zu verstehen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Es werden offene Sprechstunden, Einzel- und Paarberatung, Online-Beratung, Vermittlung in Psychotherapie- oder Selbsthilfegruppen, Trainingsgruppen bei Arbeitsschwierigkeiten, Workshops zu studienbezogenen Problemen und therapeutische Gruppen angeboten.

Die Beratungsgespräche sind kostenfrei, unterliegen der Schweigepflicht und können auch englischsprachig angeboten werden.



Allgemeine Studienberatung

Die Studienberatung bietet Beratung und Hilfeleistung bei der Studienorientierung und unterstützende Begleitung während des Studiums an. Einmal jährlich wird am „Tag des Stipendiums“ über Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums informiert.

AStA und Fachschaften

Der allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das wichtigste Organ der studentischen Selbstverwaltung an allen Hochschulen Deutschlands. An der Hochschule Bremen gibt es neben dem Zentral-AStA noch die Fachschaften als Interessenvertretungen der Studierenden in den einzelnen Fakultäten. Alle Interessierten können im AStA bzw. in den Fachschaften aktiv werden.

AStA und Fachschaften unterstützen und beraten, z.B. wenn Probleme im Studium, mit Professor_innen oder der Hochschulverwaltung auftreten. Im AStA wird eine BAföG- und Sozialberatung und eine anonyme Suchtberatung angeboten. Auch Partys und Konzerte werden über AStA und Fachschaften organisiert. Ferner werden Dienstleistungen angeboten, z.B. das Ausstellen des internationalen Studierenden-Ausweises.

Der AStA der Uni Bremen bietet spezielle Beratung und Unterstützung für ausländische Studierende mit Kindern bzw. Schwangerschaft an (s. S. 41).

Kontakt

Studienberatung

Neustadtwall 30, 28199 Bremen,
Räume AB 110 - 112,
Tel.: 0421 / 5905-2028, -2249, -2743

E-Mail: studienberatung@hs-bremen.de,
www.studienberatung.hs-bremen.de

Offene persönliche Sprechzeiten:
Mo: 13.00 – 15.00 Uhr, Do: 9.00 – 12.00 Uhr
Tel. Sprechzeiten: Mo u. Di 10.00 – 12.00 Uhr
auch Termine nach Vereinbarung

Kontakt

Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle (ptb)

Bibliothekstr. 7 (Zentralbereich Campuspark)
zurzeit findet Beratung nur auf dem Campus der Uni statt.
Tel.: 0421 / 2201-11 330

E-Mail: ptb@stw-bremen.de,
www.stw.bremen.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:
Mo, Di, Do u. Fr: 9.00 – 13.00 Uhr,
Mi: 14.00 – 16.00 Uhr

Kontakt

AStA auf dem Campus Neustadtwall 30,
Raum M 07
Tel.: 0421 / 5905-3643
E-Mail: asta@hs-bremen.de
Büro-Öffnungszeiten: Mo – Fr 8.30 – 17.00 Uhr

AStA auf dem Campus Werderstr. 73,
Raum B 24
Tel.: 0421 / 5905-4639
E-Mail: asta-werderstrasse@hs-bremen.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 9.00 – 14.30 Uhr,
Fr: 9.00 – 12.30 Uhr

AStA BAföG- und Sozialberatung
Tel.: 0421 / 5905-3640 (Neustadtwall),
Tel.: 0421 / 5905-4144 (Werderstr.),
Tel.: 0421 / 5905-5100 (ZIMT)
E-Mail: bafog-beratung@hs-bremen.de

Öffnungszeiten und Infos:
www.asta-hsb.de/bafog-sozialberatung

Studentenwerk – Kostenloses Mensa-Essen für Kinder von Studierenden (bis zu 6 Jahren)

Kinder von Studierenden bis zum Alter von sechs Jahren können täglich kostenlos in den Mensen des Studentenwerks essen.

Das Angebot gilt jeweils in Verbindung mit einem elterlichen studentischen Essen gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und der Berechtigungskarte.

Den Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte erhalten die Eltern nach Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und der Immatrikulationsbescheinigung des Elternteils am Servicepoint der Uni Mensa und der Mensa Neustadtswall.

Anhang

Ämter/Behörden

Amt für Soziale Dienste

Für Beratung und Beantragung von Leistungen bitte an die Sozialzentren wenden:

→ **Sozialzentrum 1 – Nord** Tel.: **0421 / 361-79800**

Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

E-Mail: sozialzentrum-nord@afsd.bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 9.00 – 15.00 Uhr, Fr: 9.00 – 13.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

→ **Sozialzentrum 2 – Gröpelingen/Walle** Tel.: **0421 / 361-16892**

Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

E-Mail: sozialzentrum-groepelingen@afsd.bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 9.00 – 15.00 Uhr, Fr: 9.00 – 13.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

→ **Sozialzentrum 3 – Mitte/Östl. Vorstadt/Findorff** Tel.: **0421 / 361-18444**

Rembertiring 39, 28203 Bremen

E-Mail: sozialzentrum-mitte@afsd.bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Fr: 8.00 – 13.00 Uhr

sowie Termine nach Vereinbarung

→ **Sozialzentrum 4 – Süd** Tel.: **0421 / 361-79900**

Große Sortillienstraße 2 – 18, 28199 Bremen

E-Mail: sozialzentrum-sued@afsd.bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 8.00 – 16.00 Uhr, Fr: 8.00 – 13.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

→ **Sozialzentrum 5 – Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe** Tel.: **0421 / 361-19500**

Wilhelm-Leuschner-Str. 27, 28329 Bremen

E-Mail: sozialzentrum-vahr@afsd.bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 8.00 – 15 Uhr, Fr: 8.00 – 14.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

→ **Sozialzentrum 6 – Hemelingen/Osterholz** Tel.: **0421 / 361-3976, -3035**

Pfalzburger Str. 69a, 28207 Bremen

E-Mail: sozialzentrum-hemeligen@afsd.bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 8.30 – 16.00 Uhr, Fr: 8.30 – 13.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

Amt für soziale Dienste - Elterngeldstelle Tel.: **0421 / 361-94300**

Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

E-Mail: elterngeldstelle.bremen@afsd.bremen.de

Tel. Sprechzeiten: Di u. Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Pers. Sprechzeiten: Mo u. Do: 8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Tel: **0421 / 178 -1100** oder

Agentur für Arbeit

0800 / 4 5555 00

Postfach 107923, 28195 Bremen

E-Mail: bremen-bremerhaven.BCA@arbeitsagentur.de

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Tel.: **0421 / 178-2996**

Jobcenter Bremen

E-Mail: Jobcenter-bremen.BCA@jobcenter.ge.de

Bremische Zentralstelle der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) Tel.: **0421 / 361-3133**

Knochenhauerstr. 2 – 25, 28195 Bremen

E-Mail: office@frauen.bremen.de

www.zgf.bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 9.00 Uhr – 16.00 Uhr, Fr: 9.00 Uhr – 14.00 Uhr

(Einzelberatung nach telefonischer Absprache)

Familienkasse Niedersachsen-Bremen Tel.: **0800 / 4 5555 30**

Besucheradresse: Lindenstr. 71, 28755 Bremen

Postanschrift: Familienkasse Niedersachsen-Bremen, 30131 Hannover

E-Mail: familienkasse-niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten: Mo u. Di: 8.00 – 12.00 Uhr, Do: 8.00 – 13.00 Uhr u. 15.00 – 18.00 Uhr,

Fr: 7.00 – 11.00 Uhr

Referat Wohngeld beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Tel.: **0421 / 361-6021**

Contrescarpe 73, 28195 Bremen,

E-Mail: wohngeld@bau.bremen.de

www.bauumwelt.bremen.de/bau/wohngeld

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Mo, Di, Do: auch 13.00 – 15.00 Uhr,

Besuchszeiten bei zugeordneten Sachbearbeiter_innen: Do: 15.00 – 18.00 Uhr

Studentenwerk Bremen – Amt für Ausbildungsförderung Tel.: **0421 / 2201-133 33**

Studentenhaus Ebene 0, Bibliothekstr.3, 28359 Bremen

E-Mail: bafoeg@stw-bremen.de

Sprechzeiten:

persönlich: Mo: 10.00 – 13.00 Uhr, Mi: 14.00 – 17.30 Uhr

telefonisch: Mo: bis 10.00 Uhr, ab 13.00 Uhr, Mi: bis 14.00 Uhr, Do u. Fr: ganztägig

Beratung und Information

An der Hochschule Bremen:

AStA und Fachschaften der Hochschule

→ **Zentral-AStA** Tel.: **0421 / 5905-3643**

Neustadtswall 30, 28199 Bremen, Gebäude M, Raum M 07,

E-Mail: asta@hs-bremen.de

www.asta-hsb.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 8.30 – 17.00 Uhr

→ **AStA Werderstraße** Tel.: **0421 / 5905-4639**

Werderstraße 73, 28199 Bremen, Gebäude B, Raum B 24

E-Mail: asta-werderstrasse@hs-bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 9.00 – 14.30 Uhr, Fr: 9.00 – 12.30 Uhr

Fachschaften:→ **Fachschaft Fakultät 1, Wirtschaftswissenschaften**

Werderstr. 73, Raum B 28

E-Mail: fachschaft1@hs-bremen.de www.fachschaften-hsb.de/fs1→ **Fachschaft Fakultät 2, Architektur, Bau und Umwelt**

Neustadtswall 30, Raum AB 813

E-Mail: fachschaft2@hs-bremen.de www.fachschaften-hsb.de/fs2→ **Fachschaft Fakultät 3, Gesellschaftswissenschaften**

Neustadtswall 30, Raum SI 256,

E-Mail: fachschaft3@hs-bremen.de www.fachschaften-hsb.de/fs3→ **Fachschaft Fakultät 4, Elektrotechnik und Informatik**

Neustadtswall 30, Raum E 302,

E-Mail: fachschaft4@hs-bremen.de www.fachschaften-hsb.de/fs4→ **Fachschaft Fakultät 5, Natur und Technik**

Werderstr. 73, Raum B 24,

E-Mail: fachschaft5@hs-bremen.de www.fachschaften-hsb.de/fs5**Gleichstellungsstelle der Hochschule Bremen**Tel.: **0421 / 5905-4863**

Neustadtswall 30, 28199 Bremen, Räume SI 155 u. 156

E-Mail: gleichstellungsstelle@hs-bremen.dewww.gleichstellungsstelle.hs-bremen.de

Bürozeiten: Mo – Do: 9.00 – 13.00 Uhr, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

FamilienbüroTel.: **0421 / 5905-2641**

Corinna Lott, Raum SI 155

E-Mail: Corinna.Lott@hs-bremen.de**Frauenbüro**Tel. (Annelie Drewes): **0421 / 5905-4863**

Zentrale Kommission für Frauenfragen (ZKFF) und

Zentrale Frauenbeauftragte für den wissenschaftl. Bereich: Dr. Barbara Rinke, Raum SI 156

E-Mail: Barbara.rinke@hs-bremen.de

Sekretariat/Verwaltung: Annelie Drewes, Raum SI 156a

Kontakt und Zeiten wie Gleichstellungsstelle

Immatrikulations- und Prüfungsamt

→ Neustadtswall 30, Räume AB 118 - 123,

Fax.: **0421 / 5905-2351**

→ Werderstr 73, 28199 Bremen, Räume A 115, A 116, A 119, A 120,

Fax: **0421 / 5905-4192**

→ IGC, Süderstr. 2, Raum 002

Fax: **0421 / 5905-4765**

Öffnungszeiten: Mo: 13.00 – 15.00 Uhr, Di u. Do: 9.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: d3@hs-bremen.de**Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle (ptb) an der Uni Bremen**Tel: **0421/2201-11310**

Bibliothekstr. 3, Zentralbereich Campuspark

E-Mail: ptb@stw-bremen.de www.stw-bremen.de

Offene Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 – 13.00 Uhr, Mi: 14.00 – 16.00 Uhr

**Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle (ptb)
an der Hochschule Bremen**Tel.: **0421 / 2201-11330**

Langemarckstr.113 (gegenüber dem Hochschulgebäude)

E-Mail: ptb-hsb@stw-bremen.de

Offene Sprechstunde: Di: 16.00 – 17.00 Uhr

Terminabsprache für ein ausführliches Beratungsgespräch

über das Sekretariat der ptb an der Uni Bremen

Tel. (Sekretariat): **0421 / 2201-11310****Studienberatung**Tel. Studienberatung: **0421 / 5905-2028, -2249, -2743**

Neustadtswall 30, 28199 Bremen,

Räume: AB 110 – 112

E-Mail: studienberatung@hs-bremen.de www.studienberatung.hs-bremen.de

Offene persönliche Sprechzeiten: Mo: 13.00 – 15.00 Uhr, Do: 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. Sprechzeiten: Mo u. Di: 10.00 – 12.00 Uhr, auch Termine nach Vereinbarung

Ansonsten in Bremen:**Beratungsstelle für Menschen in Konfliktsituationen
der Katholischen Kirche Bremen – Offene Tür**Tel.: **0421 / 32 42 72**

Hohe Str. 7, 28195 Bremen

E-Mail: offene-tuer.bremen@t-online.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Cara e.V. - Beratungsstelle zu Schwangerschaft und
vorgeburtlicher Diagnostik**Tel: **0421 / 59 11 54**

Domsheide 2, 28195 Bremen

E-Mail: cara-ev@t-online.de www.cara-bremen.de

Bürozeiten: Mo – Do: 9.00 – 16.00 Uhr Beratungsgespräche nach tel. Vereinbarung

Familien-Hebammen, Gesundheitsamt BremenTel: **0421 / 361-15245**

Horner Straße 60- 70, 28203 Bremen

E-Mail: hebammen@gesundheitsamt.bremen.de

Sprechzeiten: täglich außer Di: 9.00 – 12.00 Uhr, Di: 9 – 10 Uhr und nach Vereinbarung

Familiennetz Bremen - Beratung und Wegweiser in familiären FragenTel: **0421 / 790 89 18**

Faulenstr. 31, 28195 Bremen

E-Mail: info@familiennetz-bremen.de www.familiennetz-bremen.de**Familien- und Lebensberatung**Tel: **0421 / 33 35 63 u. 33 35 650****der Bremischen Evangelischen Kirche**

Domsheide 2, 28195 Bremen

→ Psychologische Lebensberatung für Einzelne, Paare,

Familien und Gruppen, Schwangerenberatung, Schwangeren-

konfliktberatung, Sexualberatung und Familienplanung

E-Mail: bek-lebensberatung@kirche-bremen.de www.kirche-bremen.de

Termine nach Vereinbarung,

Frauengesundheitszentrum (FGZ)Tel: **0421 / 38 09 747**

Beratung, Information, Selbsthilfe-Angebote, Kurse

Elsfleter Str. 29, 28219 Bremen

E-Mail: fgzbremen@aol.com www.fgz-bremen.de

Telefon- u. Öffnungszeiten: Di: 10.00 – 13.00 Uhr, Do: 16.00 – 19.00 Uhr

Frauzentrum „Lasst los“, Solidarische Hilfe e.V.Tel: **0421 / 53 28 89**

→ Beratung zu Schwangerschaft, Scheidung, Trennung, Unterhalt,

Erfahrung mit seelischer und körperlicher Gewalt.

Kornstraße 13, 28201 Bremen

E-Mail: Frauzentrum@Solidarische-hilfe.de

Öffnungszeiten: Di: 13.00 – 17.00 Uhr, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Interdisziplinäre Trennungs- und Scheidungsberatungsstelle Bremen (ITS)Tel: **0421 / 218- 69 650**

→ Information, Beratung, Mediation bei Trennung und Scheidung

Bibliothekstraße/Zentralbereich Universität Bremen, 28359 Bremen

E-Mail: its@uni-bremen.de www.its.uni-bremen.de

Tel. Sprechzeiten: Mo: 16.00 – 18.00 Uhr, Mi u. Fr: 10.00 – 12.00 Uhr

Pro Familia Bremen, BeratungszentrumTel: **0421 / 340 60 30**

Hollerallee 24, 28209 Bremen

www.profamiliabremen.de

Tel. Sprechzeiten: Mo, Di, Do: 9.00 – 16.00 Uhr, Mi: 9.00 – 13.00 Uhr, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Beratungstermine nach Vereinbarung

Pro Familia, Beratungsstelle Bremen-NordTel: **0421 / 65 43 33**

Weserstr. 35, 28757 Bremen,

www.profamiliabremen.de

Tel. Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr: 9.00 – 13.00 Uhr, Di u. Do: 15.30 – 18.00 Uhr

Beratungstermine nach Vereinbarung

Psychologische Beratungsstelle -Tel: **0421 / 15 181****notruf für vergewaltigte frauen und mädchen e.V.**

Fedelhöfen 6, 28203 Bremen

E-Mail: info@notrufbremen.de www.notrufbremen.de

Terminvergabe nach telefonischer oder E-Mail-Vereinbarung,

Tel. erreichbar: Mo – Do: 10.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 15.00 Uhr

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.Tel: **0421 / 20 07 43-0**

im Rosenak-Haus im Schnoor, Kolpingstr. 7, 28195 Bremen

E-Mail: geschaeftsstelle@skf-bremen.de www.skf-bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

TelefonseelsorgeBundesweite kostenlose Rufnummer: **0800 / 111-0-111**

Beratung rund um die Uhr, vertraulich und anonym

Therapie- und Krisenberatung für Frauen und Kinder e.V.Tel: **0421 / 76 405**

Humboldtstr. 176/178, 28203 Bremen

E-Mail: frauenberatung@gmx.net www.frauenberatung-bremen.de

Tel. Sprechzeiten: Di u. Do: 10.00 – 12.00 Uhr, Mo: 16.00 – 19.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV)Tel: **0421 / 38 38 34**

Landesverband Bremen e.V.

Bürgermeister-Deichmann-Str. 28, 28217 Bremen

E-Mail: vamv-hb@arcor.de www.vamv-hb.jimbo.com

Beratungen nach Vereinbarung

Adressen rund ums Kind

Kindergruppen an der Hochschule Bremen:→ **Flummi e.V. - Eltern-Kind-Initiative an der Hochschule Bremen**Tel: **0421 / 5905-4864**

Werderstr. 73, 28199 Bremen, zwischen den Gebäude A und B

E-Mail: Flummi@hs-bremen.de www.flummi-bremen.de→ **Socke e.V. - Kindergruppe der Hochschule Bremen**Tel: **0421 / 52 89 459**

Erlenstr. 76, 28199 Bremen

E-Mail: socke@hs-bremen.de www.kindergruppe-socke.de**Weitere Kindergruppen und Kindertageseinrichtungen in Bremen-Neustadt auf den Seiten 51 u. 52****Weitere Adressen rund ums Kind****Kinderärztlicher Notdienst**→ **Bremen Stadt**Tel: **0421 / 497-5410** rund um die Uhr

Prof. Hess-Kinderklinik im Klinikum Bremen-Mitte

Friedrich-Karl-Str. 68

→ **Bremen-Nord**Tel: **0421 / 6606 1800**

Hammersbecker-Str. 228 (im ZKH HB-Nord)

Kinderbibliothek im ViertelTel: **0421 / 79 40 479**

Hornerstr. 1 (im Hof), 28203 Bremen,

E-Mail: kontakt@kibi-bremen.de www.kibi-bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 15.00 – 18.00 Uhr, in den Schulferien geschlossen

Kinder haben Rechte e.V.Tel: **0421 / 33 87 033**

Humboldtstr. 175/177, 28203 Bremen,

E-Mail: kontakt@kinderrechte.de www.kinderrechte.de**Kinder- und Jugendfarm Bremen e.V.**Tel: **0421 / 83 27 98**

Ohserstr. 40a, 28279 Bremen

E-Mail: info@jugendfarm-bremen.de www.jugendfarm-bremen.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 10 – 18 Uhr

Kinderschutzzentrum Bremen, Hilfe für Eltern und Kinder
Humboldtstr. 179, 28203 Bremen
E-Mail: info@dksb-bremen.de www.dksb-bremen.de
Telefonzeiten:

Tel: **0421 / 240 112 20**

→ **für Kinder und Jugendliche:** Mo – Mi: 11.00 – 13.00 Uhr, Do: 15.00 – 17.00 Uhr
oder Nummer gegen Kummer: Mo – Sa: 14.00 – 20.00 Uhr (kostenlos)

Tel: **11 61 11**

→ **für Eltern:** Mo – Mi: 9.00 – 11.00 Uhr, Do: 15.00 – 17.00 Uhr
oder Nummer gegen Kummer: Mo – Fr: 11.00 – 13.00 Uhr
Di u. Do: 17.00 – 19.00 Uhr (kostenlos)

Tel: **0800/11 10 550****KINDERZEITung**

Admiralstr. 21, 28215 Bremen

E-Mail: info@kinderzeitung.de www.verlagausbremen.deTel: **0421 / 65 99 66 0****Oma-Opa-Hilfsdienst**

Postfach 45 01 35, 28295 Bremen,

E-Mail: post@oma-opa-hilfsdienst.de

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Mi: 9.00 – 15.00 Uhr

Tel: **0421 / 53 01 53** oder Mobil: **0152 / 01 82 16 02****PIB Pflegekinder in Bremen**

(u.a. Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern)

Bahnhofstr. 28- 31, 28195 Bremen

E-Mail: info@pib-bremen.de www.pib-bremen.deTel: **0421 / 95 88-200****Verbund Bremer Kindergruppen Zusammen groß werden e.V.**

Admiralstr. 54, 28215 Bremen

E-Mail: kontakt@verbundbremerkindergruppen.de www.verbundbremerkindergruppen.deTel: **0421 / 50 26 63**

Öffnungszeiten: Mo - Do: 9.00 – 13.00 Uhr, Do: auch 16.00 – 18.00 Uhr

- So sag ich's meinen Vorgesetzten – Elternzeit, Wiedereinstieg und flexible Arbeitsmodelle erfolgreich vereinbaren
- Leitfaden zum Mutterschutz
- Merkblatt Kindergeld
- Merkblatt Kinderzuschlag

Bezug der Broschüren: www.bmfsfj.de, dort unter Service - Publikationen**Broschüren des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:**

- Das Eherecht
Informationen zum Ehe- und Scheidungsrecht, Unterhalts- und Güterrecht, Versorgungsausgleich (Jan. 2016)
- Kindschaftsrecht
Informationen zum Abstammungsrecht, elterliche Sorge, Umgangs-, Namens- und Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren (Sept. 2016)
- Restschuldbefreiung
eine neue Chance für redliche Schuldner (Aug. 2016)

Bezug der Broschüren: www.bmjv.de, dort unter Publikationen**Broschüren der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF):**

- Alleinerziehend in Bremen – Finanzielle Hilfen im Überblick (Dez. 2016)
- Ihre Rechte im Minijob (2013)
- Informationen zum Kindschaftsrecht (2009) und Einlegeblatt mit Änderungen Stand 2016
- Trennung, Scheidung?
Ein Ratgeber für Frauen (2009) und Einlegeblatt mit Änderungen, Stand 2015

Diese Broschüren sind in der ZGF erhältlich bzw. können dort eingesehen werden (Knochenhauerstr. 20-25 in Bremen) oder als pdf heruntergeladen werden:

www.frauen.bremen.de, (dort zu finden unter: Die ZGF, Service, Broschüren und mehr)**Das BAföG – Kompaktinformationen zur Ausbildungsförderung (neue Auflage: Februar 2017)**Herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung,
Download unter www.bmbf.de, dort unter Publikationen**Teilzeitarbeit – Vollzeitmann** Portraits von Männern in Teilzeit

Herausgegeben von der Arbeitnehmerkammer Bremen

Download unter www.arbeitnehmerkammer.de, dort unter Publikationen

Broschüren und Informationsmaterial

Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

- Alleinerziehend – Tipps und Informationen
- Alleinerziehend – Tipps und Informationen – Kurzfassung in türkischer Sprache
- Ein Netz für Kinder – Gutes Aufwachsen mit Medien
- Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit - das BundesElterngeld- und Elternzeitgesetz
- Jugendschutz – verständlich erklärt
- Familie leben. Mehr Zeit für das, was zählt
- Mehr Zeit für die Familie: Väter und das ElterngeldPlus
- Kindertagespflege: die familiennahe Alternative. Ein Leitfaden für Eltern
- Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt
- Die Rechte der Kinder

Impressum

Herausgegeben von der Gleichstellungsstelle der Hochschule Bremen

Überarbeitete Neuauflage 2017

Diese Broschüre ist als Wegweiser gedacht und nach bestem Wissen erstellt.
Sie ist kein juristischer Ratgeber und entbindet nicht von der eigenen juristischen
Information. Eine Haftung der Herausgeberinnen ist ausgeschlossen.

Impressum

Herausgegeben von der Gleichstellungsstelle der Hochschule Bremen

Überarbeitete Neuauflage 2017

Diese Broschüre ist als Wegweiser gedacht und nach bestem Wissen erstellt. Sie ist kein juristischer Ratgeber und entbindet nicht von der eigenen juristischen Information. Eine Haftung der Herausgeberinnen ist ausgeschlossen.

Hochschule Bremen
City University
of Applied Sciences



HSB
Gleichstellung



HSB
Gleichstellung

Hochschule Bremen
City University
of Applied Sciences

Gleichstellungsstelle
Neustadtswall 30
28199 Bremen

+49 421 5905 4863
gleichstellungsstelle@hs-bremen.de

Studieren mit Kind

Eine Informationsübersicht der Hochschule Bremen